

STATISTISCHES  
BUNDESAMT  
WIESBADEN

FACHSERIE L

3

# FINANZEN UND STEUERN

Reihe 2

**Steuerhaushalt  
von Bund, Ländern und Gemeinden**

**1974**



VERLAG W KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ  
Bestellnummer: 300200 – 740000

Erschienen im August 1975

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 3,-

## Inhalt

	Seite
<b>Textteil</b>	
I. Hinweise zur Statistik . . . . .	4
II. Ergebnisse . . . . .	9
III. Zusammenfassende Übersichten . . . . .	13
 <b>Tabellenteil</b>	
1. Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gv.) im Jahr 1974 . . . . .	18
2. Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern n a c h der Steuerverteilung im Jahr 1974	
a) Insgesamt . . . . .	22
b) Kreisfreie Städte . . . . .	22
c) Kreisangehörige Gemeinden . . . . .	24
d) Landkreise . . . . .	24

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet; sie schließen Berlin (West) ein.

### Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = kein Nachweis vorhanden
- 0 = mehr als nichts, aber weniger als die kleinste Einheit, die in der Tabelle zur Darstellung gebracht werden kann

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler Gliederung werden in den „Statistischen Berichten“ der Statistischen Landesämter mit den Kennziffern L II/1 (Bundes- und Landessteuern) und L I/2 (Gemeindesteuern) veröffentlicht.

# I. Hinweise zur Statistik

## A. Rechtsgrundlage

Gesetz über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl I S. 773)

## B. Tatbestände

Kassenmäßige Steuereinnahmen

1. des Bundes und der Länder
2. der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.)

nach Steuerarten und Verteilung im Rahmen des Steuerverbands gemäß Grundgesetz und entsprechender Ausführungsgesetze.

## C. Periodizität

Zu B 1:  
Monatliche Zusammenstellung und Berichterstattung

Zu B 2:  
Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung

## D. Kreis der Befragten

Zu B 1:  
Oberfinanzdirektionen bzw. Finanzministerien der Länder — Bundesministerium der Finanzen — Statistisches Bundesamt

Zu B 2:  
Gemeinden/Landkreise — Statistische Landesämter — Statistisches Bundesamt

## E. Veröffentlichungen

Zu B 1:  
Bundesanzeiger  
Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung  
Dokumentation des Bundesministeriums der Finanzen  
Statistisches Bundesamt:  
Wochendienst = wöchentlich  
WiSta = monatlich  
Fachserie L, Reihe 2 = vierteljährlich, jährlich

Zu B 2:  
Statistisches Bundesamt:  
WiSta  
Fachserie L, Reihe 2 = } vierteljährlich, jährlich

## F. Methodische Erläuterungen

### 1. Kassenmäßige Steuereinnahmen

Kassenmäßige Steuereinnahmen sind die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in die Kassen der Gebietskörperschaften fließenden Beträge, gleichgültig für welches Jahr sie geleistet wurden oder wann die Steuerschuld entstanden ist. Ohne Rücksicht auf periodengerechte Erfassung sind im Istaufkommen eines bestimmten Berichtszeitraums also Vorauszahlungen, Abschlußzahlungen und Nachzahlungen, Saumniszuschläge usw. enthalten, und zwar ggf. um Erstattungen gemindert. Auf die einzelnen Begriffe wird im Zusammenhang des folgenden Abschnitts (F 2) eingegangen, auf das Verhältnis zwischen Steuereinnahmen vor und nach der Steuerverteilung in Abschnitt F 3.

Die Abgrenzung der in der vorliegenden Fachserienreihe vierteljährlich nachgewiesenen Steuereinnahmen gegenüber den Ergebnissen in Fachserie L, Reihe 1 III „Vierteljahreszahlen zur Finanzwirtschaft“ ergibt sich aus F 5.

## 2. Steuerberechnung und Steuerentrichtung

Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt/Zeitraum, in dem sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge abspielen, an welche die Steuer anknüpft, und dem Zeitpunkt der Steuerentrichtung ist bei den einzelnen Steuern recht unterschiedlich. Er hängt einmal von der für die einzelne Steuer getroffenen gesetzlichen Regelung, zum anderen von der Lage des Einzelfalls (z. B. Dauer der Veranlagungsarbeiten, Stundungsgewährung) und dgl. ab.

Für die Mehrzahl der Steuern ist der zeitliche Zusammenhang auch bei einem längeren Abrechnungszeitraum, wie er etwa bei Lohnsteuer und Umsatzsteuer (1 Jahr) gegeben ist, relativ eng; wegen der monatlichen Voranmeldung siehe Übersicht auf S. 7, die über Zahlungsweise und -termine der finanziell bedeutsamsten Steuern informiert. Erhebliche zeitliche Verzögerungen treten dagegen vor allem bei den Veranlagungssteuern vom Einkommen und Vermögen auf, deren erhebungstechnische Besonderheiten unter F 2.1 skizziert werden.

### 2.1 Ermittlung der Steuerschuld durch Veranlagung

#### 2.1.1 Veranlagungszeitraum

Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer: 1 Jahr.  
Vermögensteuer: in der Regel 3 Kalenderjahre<sup>1)</sup>; letzte Veranlagung zum 1. Januar 1974 für die Jahre 1974 bis 1976 — sog. Hauptveranlagung. Eine zwischen 2 Hauptveranlagungszeitpunkten liegende „Neuveranlagung“ oder „Nachveranlagung“ findet nur unter bestimmten, im Vermögensteuergesetz näher definierten Voraussetzungen statt.

Je nach Steuerart beansprucht die Veranlagung — unter Berücksichtigung der Abgabetermine für die Steuererklärung — 8 bis 18 Monate (Vermögensteuer 1 bis 2 Jahre); nach Lage des Einzelfalls wird die Steuerschuld unter Umständen aber auch erst erheblich später festgestellt.

Wegen der Festsetzung des einheitlichen Steuermaßbetrags bei den Realsteuern, zu denen die Gewerbesteuer gehört, siehe Fußnote 15), S. 8.

#### 2.1.2 Vorauszahlungen

Sie belaufen sich in der Regel auf ein Viertel der zuletzt veranlagten Steuerschuld — bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Anrechnung der durch Steuerabzug bereits einbehaltenen Beträge an Lohnsteuer bzw. Kapitalertragsteuer. Wegen der vierteljährlichen Vorauszahlungstermine siehe Übersicht S. 7.

#### 2.1.3 Vorauszahlungsanpassungen

Das Finanzamt bzw. die Gemeinde kann die Vorauszahlungen an die Steuer anpassen, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum (Vermögensteuer: für das Kalenderjahr) voraussichtlich ergeben wird. Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft<sup>2)</sup> kann die Vorauszahlungsanpassung für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer auch noch in dem auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. In diesem Falle ist — bei Vorauszahlungserhöhung — der nachgeforderte Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

Bei Vorauszahlungsanpassungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer wegen voraussichtlicher Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb hat das Finanzamt gleichzeitig für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen den sich voraussichtlich für den laufenden oder vorangegangenen Erhebungszeitraum ergebenden einheitlichen Steuermaßbetrag festzusetzen.

1) Die Hauptveranlagung zum 1. Januar 1972 umfaßt wegen des zum 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Grundsteuerreformgesetzes nur einen Zeitraum von 2 Jahren — 2) Vom 8. Juni 1967, BGBl I S. 582

## 2.14 Abschlußzahlungen

Auf die veranlagte Steuerschuld werden angerechnet

- a) die für den betreffenden Veranlagungszeitraum (Vermögensteuer: das Kalenderjahr) entrichteten Vorauszahlungen;
- b) bei Einkommen- und Körperschaftsteuer ferner die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

Ist die Steuerschuld größer als die Vorauszahlungen/Abzugsbeträge, so ist der Differenzbetrag – sogenannte Abschlußzahlung (Vermögensteuer: Nachzahlung) – kurzfristig an das Finanzamt/die Gemeinde zu entrichten. Ist sie kleiner, so erfolgt Rückzahlung an den Steuerpflichtigen.

Eine Rückzahlung oder Gutschrift kann die Folge überhöhter Vorauszahlungen (Vorauszahlungsanpassungen) oder rückläufiger Gewinne sein. Bei der veranlagten Einkommensteuer kommt es in den Fällen, in denen Arbeitnehmer (Lohnsteuerpflichtige) wegen Inanspruchnahme des § 7 b EStG oder nach § 46 EStG zur Einkommensteuer veranlagt werden, besonders häufig zu Erstattungen. Diese Erstattungen, die das Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer schmälern, tragen weitgehend den Charakter eines Lohnsteuerjahresausgleichs für Veranlagte. (Wegen des Lohnsteuerjahresausgleichs siehe Übersicht S. 7).

## 2.2 Steuernachforderungen/-rückerstattungen

Sie sind u. a. bedingt durch

- Betriebsprüfungen, die eine Neufestsetzung der Steuer erforderlich machen,
- richterliche Entscheidungen über Bestehen/Höhe der Steuerschuld<sup>3)</sup>
- Stundung/Zahlungsaufschub.

## 2.3 Nachsteuer

Erhebung bei **Steuertarif erhöhungen** der Verbrauchsteuern für bereits versteuerte Erzeugnisse in Höhe der Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz zwecks Verhinderung von Steuervorteilen durch Vorratskäufe bei entspr. Lagerkapazitäten; Zahlungstermin in der Regel kurzfristig.

## 2.4 Aus dem Steueraufkommen geleistete Zulagen

Hierhin zählen z. B.

- Arbeitnehmer-Sparzulagen nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz
- Arbeitnehmerzulagen nach dem Berlin-Förderungsgesetz (BFG)
- Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz
- Zulagen gemäß § 19 BFG.

## 3. Steueraufkommen und Steuerverteilung nach Art der Gebietskörperschaften

### 3.1 Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Zuordnung der Steuern zu den **verschiedenen** Arten von Gebietskörperschaften und für ihre endgültige Verteilung bildet Art. 106 GG i. d. F. des Finanzreformgesetzes (21. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. Mai 1969, BGBl I S. 359) in Verbindung mit dem Gesetz

3) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung der angegriffenen Verfügung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Abgabe nicht automatisch aufgehalten (§ 242 Abs. 1 AO), so daß im Fall einer Rechtsentscheidung zugunsten des Steuerschuldners häufig Rückzahlungen seitens des Fiskus zu leisten sind. Finanziell recht bedeutsam war z. B. die Rückerstattung der von Bank-, Kredit- und Wareneinzelhandelsunternehmen entrichteten Zahlungen an Zweigstellensteuer (§ 17 GewStG 1965) durch die Gemeinden aufgrund von zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den Jahren 1965 und 1967.

über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 i. d. F. des Dritten Änderungsgesetzes vom 8. Mai 1974, BGBl I S. 1045 und dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. September 1969 i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 27. Dezember 1971, BGBl I S. 2157.

### 3.2 Verteilungsmodus

- a) Es stehen zu (Steuereinnahmen vor der Steuerverteilung)

**dem Bund:**

das Aufkommen der in Tabelle 1 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 9 bis 29 aufgeführten Steuern (Bundessteuern),

**den Ländern:**

das Aufkommen der in Tabelle 1 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 31 bis 42 aufgeführten Steuern (Landessteuern),

**Bund und Ländern gemeinsam:**

das Aufkommen der in Tabelle 1 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 1 bis 7 aufgeführten Steuern (Gemeinschaftsteuern),

**den Gemeinden:**

das Aufkommen der in Tabelle 2 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 1, 4 bis 6 sowie 10 und 11 (d. s. insbesondere Schankerlaubnis-, Jagd- und Fischerei-, Gemeindegetränke-, Kino-, Übrige Vergnügungs-, Hundesteuer) aufgeführten Realsteuern und örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern (Gemeindesteuern). Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Gemeindesteuern dem Land zu.

- b) Es verbleiben/fließen zu (Steuereinnahmen nach der Steuerverteilung)

**den EG:**

Anteile am Zollaufkommen – sog. EG-Anteile an Zöllen. Ab 1. 1. 1971 ist an die Europäischen Gemeinschaften als eigene Einnahme ein jährlich wachsender Anteil an Zöllen abzuführen, der bei Darstellung der Steuereinnahmen nach der Steuerverteilung als besondere Ebene behandelt wird,

**dem Bund:**

die Bundessteuern (ohne EG-Anteile),

43 % der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer, 50 % der Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer, 63 % der Umsatzsteuern<sup>4)</sup> (1970, 1971: 70%; 1972: 65%), 50 % der Gewerbesteuerumlage,

**den Ländern:**

die Landessteuern

43 % der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer, 50 % der Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer, 37 % der Umsatzsteuern<sup>4)</sup> (1970, 1971: 30%; 1972: 35%), 50 % der Gewerbesteuerumlage.

**den Gemeinden:**

die Grundsteuern,

die Gewerbesteuern (abzüglich der Gewerbesteuerumlage), 14 % der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (Gemeindeanteil), die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern.

Aus der Fiktion eines getrennten staatlichen und kommunalen Bereichs für Hamburg und Berlin (West) – für Bremen ergibt sich die Trennung aus dem Status der beiden selbständigen Gemeinden Bremen und Bremerhaven – in der vorliegenden Statistik folgt:

- Die Steuerüberweisungen zwischen beiden Bereichen werden brutto nachgewiesen
- In den „Steuereinnahmen der Länder“ sind die dem staatlichen Bereich, in den „Steuereinnahmen der Gemeinden“ die dem gemeindlichen Bereich zugeordneten Steuern/Steuerüberweisungen der Stadtstaaten enthalten.

4) Ohne Investitionssteuer siehe 3. 3. Die Investitionssteuer wird aufgrund des Art. 6 Steueränderungsgesetz vom 26. Juni 1973 (BGBl I S. 676) erhoben und vorübergehend bei der Deutschen Bundesbank stillgelegt.

### 3.3 Überschneidungen zwischen Steuereinnahmen vor und nach Steuerverteilung

Die Großen Steuereinnahmen vor und nach der Verteilung decken sich nicht, sondern differieren in den einzelnen Berichtszeiträumen um sehr unterschiedliche Beträge. Die Ursache hierfür liegt darin, daß der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit er eine Ausgabe des staatlichen Bereichs zugunsten der Gemeinden darstellt, mit Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums in Höhe von 14 % des Einkommensteueraufkommens feststeht und in dieser Höhe die Einnahmen des Bundes und der Länder nach der Verteilung mindert. Den Gemeinden fließen dagegen die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit einer zeitlichen Verzögerung von jeweils einem Vierteljahr zu; sie erhalten darüber hinaus im 4. Quartal eine zweite Vierteljahreszahlung, während im 1. Vierteljahr des neuen Jahres nur Restbeträge auf die sog. Schlußabrechnung anfallen (siehe auch Stichwort „Gemeindeanteil an der Einkommensteuer“ und „Gewerbesteuerumlage“ S. 6.).

Für die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage gilt derselbe Zahlungsrhythmus wie für den Gemeindeanteil; da Bund und Länder die Gewerbesteuerumlage jedoch zu den gleichen Terminen einnehmen, zu denen die Gemeinden sie abführen, ergibt sich zwischen staatlichem und gemeindlichem Bereich keine zeitliche Überschneidung.

Von dem skizzierten Darstellungsmodus weichen einige Länder ab: Hamburg, Bremen, Berlin (West) und (ab Berichtsjahr 1974) Rheinland - Pfalz weisen den von den Gemeinden vereinnahmten Anteil an der Einkommensteuer ohne zeitliche Differenz nach, d. h. jeweils in Höhe von 14 % der im gleichen Zeitraum aufgekommene Lohn-/veranlagte Einkommensteuer. Ohne Verzug gegenüber dem ihrer Berechnung zugrundeliegenden Gewerbesteueraufkommen nach Ertrag und Kapital wird ferner die Gewerbesteuerumlage von Bremen in Einnahme und Ausgabe und (ab 1974) von Rheinland - Pfalz (nur im gemeindlichen Bereich) gemeldet.

Eine weitere Differenz ergibt sich dadurch, daß die ab 1. 8. 1973 im Umsatzsteueraufkommen mit enthaltene Investitionssteuer (§ 30 UStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 1973) zwar im Aufkommen enthalten ist, nicht dagegen in den Bund und Ländern verbleibenden Beträgen.

## 4. Regionaler Verteilungsmodus

### 4.1 Einkommen- und Körperschaftsteuer

Für ihre Verteilung auf die einzelnen Bundesländer gilt grundsätzlich das Prinzip des örtlichen Aufkommens, modifiziert durch die Bestimmung des Zerlegungsgesetzes vom 25. Februar 1971, BGBl I S. 145, das die aus der Wirtschaftskonzentration resultierenden Verzerrungen (die darin bestehen, daß die Körperschaftsteuer von Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten dem Land zufließt, in dem das Unternehmen seine Geschäftsleitung hat und daß die Lohnsteuer – wegen eines vom Wohnort abweichenden Beschäftigungsorts oder infolge des zentralen Abrechnungsverfahrens – vielfach nicht dem Land zufließt, in dem die Arbeitnehmer wohnen) durch einen Zahlungsausgleich zwischen den Ländern mildert.

### 4.2 Umsatzsteuern

Die regionale Verteilung der Landeranteile erfolgt nach einem in § 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern festgelegten Schlüssel, der sowohl das Verhältnis der Einwohnerzahl in allen Ländern berücksichtigt als auch eine Mindestausstattung der steuerschwächeren Länder mit Steuereinnahmen vorsieht; die beiden Komponenten der Umsatzsteuer, nämlich Mehrwertsteuer und Einfuhrumsatzsteuer, sind nach der Steuerverteilung nicht mehr erkennbar.

Wegen des statistischen Nachweises der Investitionssteuer siehe 3.3, letzter Absatz.

### 4.3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gesamtheit der Gemeinden eines Landes stehen 14 % der im Land unter Berücksichtigung der Zerlegung aufgekommene Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer zu. Der Anteil der einzelnen Gemeinde bestimmt sich nach ihrem Anteil an der Summe der im Rahmen der Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und die Lohnsteuer ermittelten Ein-

kommensteuerbeträge, wobei diese Steuerbeträge nur bis zu der Höhe zugrunde gelegt werden, die auf einen zu versteuernden Einkommensbetrag von 16 000 bzw. 32 000 DM bei Zusammenveranlagung entfällt (1970 und 1971 beliefen sich die Höchstbeträge auf 8 000/16 000 DM).

### 4.4 Gewerbesteuerumlage

Sie wird für jede Gemeinde nach der Formel

$$\frac{\text{Istaufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag/Kapital} \cdot 120}{\text{Hebesatz}}$$

für das Kalenderjahr ermittelt. Der Vervielfältigungsfaktor der Formel ist vom Gesetzgeber so gewählt, daß sich unter Zugrundelegung der Kassenzahlen 1965 für die Gesamtheit der Gemeinden eine Umlage ergibt, die 40 % des Aufkommens an Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital zuzüglich Lohnsummensteuer beträgt. Infolge steigender Hebesätze und zunehmender Bedeutung der Lohnsummensteuer erreicht der tatsächliche Umlagenanteil diesen Satz nicht und ist ständig im Sinken begriffen.

### 4.5 Bei der Steuerverteilung nicht berücksichtigte Beträge

Nicht in den vorliegenden Nachweis der Steuerverteilung zwischen den Gebietskörperschaften aufgenommen wurden die vom Bund an finanzschwache Länder in Höhe von 1,5 % des Umsatzsteueraufkommens geleisteten Ergänzungszuweisungen<sup>5)</sup> (1974 : 768 Mill. DM). Ebenfalls unberücksichtigt blieb die Abführung von 25 % des Vermögensteueraufkommens der Länder an den Lastenausgleichsfonds sowie die teilweise oder völlige Überlassung von Steuererträgen seitens der Länder im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

## 5. Abgrenzung gegenüber anderen Statistiken

Zwischen den Nachweisungen der Steuereinnahmen (nach der Steuerverteilung) in den Fachserien L 2 (Steuerhaushalt von Bund, Ländern und Gemeinden) und L 1 III (Vierteljahreszahlen zur Finanzwirtschaft) bestehen – bedingt durch den z. T. unterschiedlichen Aufbau und Berichtsweg beider Statistiken – Differenzen, deren wichtigste nachstehend erläutert werden.

**Länderanteile Umsatzsteuern:** Der Fachserie L 2 liegen die monatlichen Meldungen des Bundesministeriums der Finanzen zugrunde (Soll-Aufteilung der Umsatzsteuer auf die Länder gem. § 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern), die sich nicht auf das Haushaltsjahr, sondern auf das sog. Ausgleichsjahr beziehen, während die Fachserie L 1 III die kassenmäßigen Istergebnisse der einzelnen Länder im Berichtsvierteljahr nach Abrechnung der Ansprüche des Landes aus der Umsatzsteuer und der Forderungen oder Verbindlichkeiten des Landes gem. Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern enthält

**Gemeindesteuern:** Die Gemeindesteuern der *Stadtsstaaten*, die in Fachserie L 1 III dem Bereich „Staat“ zugeordnet und nur in einer Summe ausgewiesen werden, sind in Fachserie L 2 im gemeindlichen Bereich einzeln aufgeführt.

**Steueranteile:** Abweichungen in der Darstellung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuerumlage bei den *Stadtsstaaten* erklären sich aus der Fiktion eines getrennten staatlichen und gemeindlichen Bereichs in Fachserie L 2 (siehe F 3.2).

**EG-Anteile an Zöllen:** Die in Fachserie L 2 eine besondere Ebene bildenden Einnahmen sind in Fachserie L 1 III nicht enthalten.

**Lastenausgleichsabgaben:** In Fachserie L 2 nur nachrichtlich aufgeführt.

Weitere Differenzen erklären sich aus zeitlichen Überschneidungen bei der Abrechnung mit dem Bund (Einkommen- und Körperschaftsteuer), aus der Modifizierung einer Landesamtmeldung in Fachserie L 2 und aus der Einbeziehung steuerähnlicher Einnahmen der Länder in Fachserie L 1 III.

<sup>5)</sup> Siehe Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich (a.a.O.) § 11 a.

## G. Die wichtigsten 1974 wirksam gewordenen Steuerrechtsänderungen 6)

1. Art. 1 des Bewertungsänderungsgesetzes 1971 vom 27. Juli 1971 (BGBl I S. 1157); Bewertungsgesetz vom 26. September 1974 (BGBl I S. 2369)
  - Erstmalige Anwendung der Einheitswerte des Grundbesitzes nach den Wertverhältnissen vom 1. 1. 1964 (Einheitswerte - Grundbesitz 1964) für die Einheitswertfeststellung der gewerblichen Betriebe auf den 1. 1. 1974 und für die Festsetzung von Steuern, deren Steuerschuld nach dem 31. 12. 1973 entsteht.
  - Zuschlag von 40 % auf die Einheitswerte - Grundbesitz 1964 für die Festsetzung der Einheitswerte des Betriebsvermögens, für die Vermögensteuer, die Erbschaftsteuer, die Gewerbesteuer u. a., nicht jedoch für die Grundsteuer, zum Ausgleich des seit dem Bewertungsstichtag 1. 1. 1964 veränderten Miet- und Preisniveaus.
2. Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965)
  - Festsetzung neuer Steuermeßzahlen im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung der Einheitswerte - Grundbesitz 1964, und zwar für
    - Betriebe der Land- und Forstwirtschaft: 6 v. T.
    - Grundstücke: 3,5 v. T.; für Ein- und Zweifamilienhäuser ermäßigte Meßzahlen.
3. Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und anderer Steuergesetze vom 17. April 1974 (BGBl I S. 949)
  - Senkung des Vermögensteuersatzes von 1 auf 0,7 % 7)
  - Erhöhung der Grund- und Altersfreibeträge der Vermögensteuer
  - Sondervorschriften für die Anwendung der Einheitswerte 1964 siehe lfd. Nr. G. 1.
4. Gesetz zur Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974 (BGBl I S. 933)
  - Neugestaltung des Tarifs und Anhebung der Freibeträge.
5. Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 8. Mai 1974 (BGBl I S. 1045)
  - Herabsetzung des Bundesanteils an den Umsatzsteuern von zuletzt 65 % auf 63 % im Berichtsjahr, entsprechende Heraufsetzung der Landeranteile
  - Zusätzliche Beteiligung der finanzschwachen Bundesländer an den Steuereinnahmen des Bundes in Höhe von 1,5 % des gesamten Umsatzaufkommens in Form von Ergänzungszuweisungen 8) (nicht in die vorliegende Darstellung der Steuerverteilung einbezogen).
6. Zweites Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (BGBl I S. 1489)
  - Einkommensgrenze, von der ab Lohnsteuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt werden, für zusammen zu veranlagende Ehegatten von 24 000 DM auf 48 000 DM erhöht.
7. Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen vom 4. Februar 1974 (BGBl I S. 155)
  - Vorzeitige Beendigung der Ausschußfrist, die für die vorübergehende Aussetzung der
    - a) degressiven Afa nach § 7 Absatz 2 EStG
    - b) erhöhten Absetzungen nach § 7b EStGaufgrund der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen vom 7. Juni 1973 (BGBl I S. 530) maßgebend war.

## Übersicht über Zahlungsweise und -termine bei den finanziell ergiebigsten Steuern 9)

Stand Ende 1974

### Lohnsteuer

Abführung der durch Steuerabzug (Lohnsteuerkarte) einbehaltenen Beträge bis zum 10. Tage nach Ablauf jedes Kalendermonats, falls die einbehaltene Lohnsteuer beim Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 2 400 DM betragen hat, andernfalls: Vierteljahrszahlungen oder ggf. Jahreszahlungen. Das Aufkommen folgt der Lohnzahlung mit Abstand von mindestens einem Monat.

Übersteigt die im Laufe eines Kalenderjahres einbehaltene Lohnsteuer die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Lohnsteuer, so wird der Unterschiedsbetrag – sofern ein Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wird – erstattet. (Die aus dem Aufkommen geleisteten Erstattungen gelangen gewöhnlich zwischen Februar und Juli zur Auszahlung). Wegen der Erstattung bei veranlagten Lohnsteuerpflichtigen siehe F2.14.

### Veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer 10)

Vorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember. – Abschlußzahlungen nach Durchführung der Veranlagung; das Aufkommen folgt dem Wirtschaftsverlauf mit durchschnittlich 1 bis 2jähriger Verzögerung.

### Kapitalertragsteuer

Die Steuer ist vom Schuldner der Kapitalerträge – in den Fällen der Kuponsteuerpflicht von den die Kapitalerträge auszahlenden Stellen (Kreditinstitute) – durch Steuerabzug in dem Zeitpunkt einzubehalten, in welchem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, und innerhalb eines Monats an das Finanzamt abzuführen.

6) Nur Hinweis auf finanziell oder für den statistischen Nachweis bedeutsame Bestimmungen. – 7) Juristische Personen ab 1975: 1 %. – 8) Bis 1973: Festsetzung absoluter Beträge.

### Umsatz- (Mehrwert-) steuer

Der Unternehmer hat binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendermonats eine Voranmeldung mit der Berechnung der Steuer abzugeben und gleichzeitig die Vorauszahlung zu entrichten. Ergibt sich durch Vorsteuerabzug oder Kürzungsansprüche ein Überschuß zugunsten des Unternehmers, so wird er in den folgenden Voranmeldungszeitraum vorgetragen (evtl. erstattet). Beträgt die Steuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr weniger als 2 400 DM, so ist das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Unternehmer eine Steuererklärung abzugeben und ggf. binnen 10 Tagen den Unterschiedsbetrag zwischen Vorauszahlungen und der für den Veranlagungszeitraum berechneten Steuer zu entrichten. Die Finanzämter können die Fristen für die Abgabe der Voranmeldung/Entrichtung der Vorauszahlung beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und unter bestimmten Bedingungen um einen Monat verlängern. Das Steueraufkommen folgt der wirtschaftlichen Entwicklung somit i. d. R. um 1 bis 2 Monate.

### Einfuhrumsatzsteuer

Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten mit geringen Ausnahmen die Vorschriften für Zölle oder – soweit die Einfuhrumsatzsteuer für die Einfuhr abschöpfungspflichtiger Gegenstände erhoben wird – die Vorschriften des Abschöpfungserhebungsgesetzes sinngemäß. Das Aufkommen folgt der Einfuhrentwicklung mit einmonatiger Verzögerung.

9) Diese Übersicht über die ergiebigsten Steuern (deren Aufkommen – 1974 – jeweils bei 1 Mrd. DM und mehr lag) läßt Sonderregelungen weitgehend außer Betracht und beschränkt sich auf „Standardangaben“. – 10) Siehe weitere Erläuterungen unter F 2. 1.

## Versicherungsteuer

Durch den Versicherer sind zum 15. eines jeden Monats Abschlagzahlungen auf die im Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) zu entrichtende Steuer zu leisten, die dem Prämien - Istbetrag bzw. dem Prämien - Sollbetrag entsprechen. Das Aufkommen folgt somit der Entwicklung der Prämien - Einnahmen mit meist einmonatiger Verzögerung.

## Zölle

Die Zollschuld entsteht und wird fällig mit der Abfertigung zum freien Verkehr. Auf Antrag wird die Zahlung des Zolls bis zum 15. des auf die Entstehung der Zollschuld folgenden Monats aufgeschoben. Das Zollaufkommen folgt der Einfuhr somit um durchschnittlich einen Monat.

## Tabaksteuer

Die Steuer ist vom Hersteller durch Verwenden von Steuerzeichen (Banderolen) vor der Entfernung der Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb<sup>11)</sup> zu entrichten. Sie wird fällig:

- a) bei Zigaretten und Rauchtabak: für die bis zum 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen am 12. Tage des nächsten Monats (für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Zigarettensteuerzeichen jedoch am 27. Dezember), für die nach dem 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen am 27. Tage des nächsten Monats;
- b) bei Zigarren — bei einem Steuerzeichenbezug analog zu a) — am 10. bzw. 25. Tage des übernächsten Monats.

## Kaffeesteuer

Die Vorschriften für Zölle gelten sinngemäß. Auf Antrag wird die Steuer für nicht gerösteten Kaffee bis zum 15. des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats hinausgeschoben. Das Steueraufkommen folgt der Einfuhr mit durchschnittlich zweimonatiger Verzögerung.

## Branntweinmonopol

Zum Aufkommen gehören Branntweinsteuer (für den von der Monopolverwaltung übernommenen Branntwein), Branntweinaufschlag (für den nicht übernommenen Branntwein), Monopolausgleich (für eingeführten Branntwein) und Reingewinn der Monopolverwaltung

Die Branntweinsteuer wird vom Bezieher des Branntweins im Kaufgeld entrichtet<sup>12)</sup>. — Der Branntweinaufschlag ist für den unter Abfindung hergestellten Branntwein (Abfindungsbrennereien) binnen einer Woche nach Schluß des Monats, in dem der Branntwein hergestellt worden ist, zu entrichten, sonst (Verschlußbrennereien) binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Betrags an den Schuldner<sup>12)</sup>. — Für die Entstehung der Monopolausgleichschuld gelten die Vorschriften des Zollgesetzes sinngemäß.

Zahlungsaufschub: Beim Branntweinaufschlag auf Antrag und gegen Sicherheitsleistungen bis zum 15. des dritten (nach bisherigem Recht fünften) auf die Fälligkeit folgenden Monats; desgleichen bei den Branntweinabgaben, die beim Übergang in den freien Verkehr fällig werden. Als Übergangsregelung werden die Aufschubfristen von Monat zu Monat um jeweils 12 Tage gekürzt, bis die neue Zahlungsfrist erreicht ist<sup>13)</sup>. — Auf den jährlich abzuführenden Reingewinn werden unregelmäßige Vorauszahlungen geleistet.

11) Der Entfernung aus dem (Herstellungs-) Betrieb steht der Verbrauch im Betrieb gleich; bei der Mineralölsteuer: sofern er zu anderen Zwecken als der Aufrechterhaltung des Betriebs dient. — 12) Unter bestimmten, in § 91 BrtWMonG näher definierten Voraussetzungen kann der Branntwein mit den Angaben auch belastet bleiben, bis er in den freien Verkehr tritt. — 13) Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973, BGBl I S. 691.

## Mineralölsteuer

Die Steuerschuld entsteht mit der Entfernung des Mineralöls aus dem Betrieb<sup>11)</sup>. Die in einem Monat entstandene Steuerschuld ist

- a) entweder je zur Hälfte bis spätestens am letzten Werktag des folgenden und am 20. des zweiten folgenden Monats zu zahlen oder
- b) spätestens am 10. des zweiten Monats.

Zahlungen für die im November unbedingt entstandene Steuerschuld sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten<sup>13)</sup>. — Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

## Ergänzungsabgabe

Die Steuerentrichtung erfolgt zu denselben Terminen, die für die jeweiligen Bemessungsgrundlagen — d. s. Lohnsteuer<sup>14)</sup>, veranlagte Einkommensteuer<sup>14)</sup>, Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer — maßgebend sind.

## Vermögensteuer<sup>10)</sup>

Vorauszahlungen am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November; eine Jahressteuer bis zu 500 DM in einem Betrag am 10. November. — Nachzahlungen nach Durchführung der Veranlagung. Wegen der normalerweise nur alle drei Jahre durchgeführten Hauptveranlagung tritt der „Nachzahlungseffekt“ kassenmäßig nur in dreijährlichem Turnus in Erscheinung.

## Kraftfahrzeugsteuer

Das Finanzamt setzt die Steuer fest. Sie ist jeweils für die Dauer eines Jahres (ggf. mit entsprechenden Zuschlägen auch für kürzere Zeiträume) im voraus zu entrichten.

## Biersteuer

Die Steuer ist bis zum 20. des Monats zu entrichten, der auf die Entstehung der Steuerschuld (Entfernung aus dem Betrieb<sup>11)</sup>) folgt. Ein Zahlungsaufschub ist unzulässig. Das Aufkommen folgt somit dem Bierausstoß mit gut einmonatiger Verzögerung.

## Grundsteuer<sup>15)</sup>

Die Grundsteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Fälligkeit zu je einem Viertel des Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November; Abweichungen bei Kleinbeträgen oder auf Antrag.

## Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital<sup>10)15)</sup>

Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. — Abschlußzahlungen nach Festsetzung der Steuer durch die Gemeinde. — Die Steuer folgt dem Wirtschaftsverlauf durchschnittlich mit 1 bis 2jähriger Verzögerung.

## Lohnsummensteuer

Die Steuer ist bei Monatszahlung (Regelfall) spätestens am 15. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats zu entrichten, bei vierteljährlicher Zahlung spätestens am 15. Tage nach Ablauf des Vierteljahres. Sie folgt der Lohnzahlung somit in der Regel mit Abstand von einem Monat.

14) Sofern bestimmte, im Ergänzungsabgabegesetz näher definierte Einkommensgrenzen überschritten werden. — 15) Das veranlagende Finanzamt stellt bei den Grundsteuern die Steuermaßbeträge, bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital den sog. einheitlichen Steuermaßbetrag fest. Durch Anwendung der durch Gemeindegliederung festgesetzten Hebesätze auf die Maßbeträge wird die Steuer ermittelt und von den Gemeindegliedern erhoben.

## Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Einnahme)

Der Betrag ist den Gemeinden jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres (Schlußabrechnung) — unter Anrechnung der geleisteten Abschlags-/Vorauszahlungen — zuzuweisen. Abschlagszahlungen für das 1. bis 3. Vierteljahr: bis zum 1. Mai, 1. August, 1. November unter Zugrundelegung des Einkommensteuer-Istaufkommens des jeweils vorangegangenen Quartals. Sog. Vorauszahlung auf die Schlußabrechnung im Dezember in Höhe der Zahlung für das 3. Vierteljahr<sup>16)17)</sup>.

16) Wegen des z. T. abweichenden statistischen Nachweises siehe unter 3.3.

## Gewerbsteuerumlage

Das unter „Gemeindeanteil“ Ausgeführte gilt hinsichtlich der Termine auch für die an Bund und Länder abzuführende Gewerbesteuerumlage entsprechend. Der Berechnung der vierteljährlichen Abschlagszahlungen wird das Gewerbesteuer-Istaufkommen des jeweils vorangegangenen Quartals zugrunde gelegt. Besonderheit: Die Dezember-Vorauszahlung einer Gemeinde ist nur bis zur Höhe der Vorauszahlung auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu leisten<sup>16)17)</sup>.

17) Unbeschadet der rechtlichen Regelung in einigen Ländern werden die Vorauszahlungen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuerumlage in der Statistik brutto ausgewiesen.

## II. Ergebnisse

### 1. Gesamtüberblick

Das kassenmäßige Steueraufkommen bei Bund, Ländern und Gemeinden belief sich im Jahr 1974 vor der Steuerverteilung auf 238,3 Mrd. DM. Nicht in dem genannten Betrag enthalten sind die 1974 aufgekommene, als Konjunkturausgleichsrücklage auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank stillgelegten Einnahmen aus dem Stabilitätzuschlag<sup>1)</sup> (1,9 Mrd. DM) und aus der Investitionssteuer<sup>2)</sup> (741 Mill. DM), die im Rahmen des im September bzw. Dezember 1974 von der Bundesregierung beschlossenen Zweiten und Dritten Konjunkturprogramms in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung<sup>3)</sup> freigegeben worden sind<sup>4)</sup>. Einschl. der einen Bestandteil der Umsatzsteuer bildenden Investitionssteuer erreichte das Aufkommen 239,1 Mrd. DM, d. s. 15,2 Mrd. DM oder 6,8 % mehr als im Jahr 1973. An Lastenausgleichsabgaben kamen wie im Vorjahr 1,3 Mrd. DM auf, die in der nachstehenden Darstellung außerhalb der Betrachtung bleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist.

Die Steigerung des Gesamtsteueraufkommens 1974 (15,2 Mrd. DM) blieb erheblich hinter den in den letzten Jahren beobachteten Zunahmen (1973: + 28,2 Mrd. DM<sup>5)</sup>; 1972: + 24,7 Mrd. DM; 1971: + 18,4 Mrd. DM) zurück. Das Aufkommen erreichte auch nicht das vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ beim Bundesministerium der Finanzen im März 1974 geschätzte Ergebnis, das sich für Bund, Länder und Kommunen zusammen auf rd. 250 Mrd. DM belief. Unter den Schätzwerten lagen vor allem die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer, der Lohn- und Körperschaftsteuer sowie der Mineralölsteuer; dagegen übertraf die Einfuhrumsatzsteuer das erwartete Aufkommen erheblich.

Die Ergiebigkeit der Steuerquellen zeigt auch im Berichtsjahr das gewohnte Bild; über vier Fünftel des gesamten Aufkommens resultierten aus den acht ertragreichsten Einzelsteuern, auf die folgende Beträge entfielen:

	Anteil am Gesamtaufkommen	
	Mrd. DM	%
Lohnsteuer	72,0	30,1
Umsatz-(Mehrwert-)steuer	33,6	14,1
Veranlagte Einkommensteuer	26,8	11,2
Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	18,8	7,9
Einfuhrumsatzsteuer	18,3	7,7
Mineralölsteuer	16,1	6,7
Körperschaftsteuer	10,4	4,4
Tabaksteuer	9,0	3,7
Zusammen	204,8	85,7

1) Aufgrund des Art. 4 Steueränderungsgesetz vom 26. Juni 1973 erhobener, nicht rückzahlbarer Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1973 und 1974. — 2) Siehe I. Fußnote 4. — 3) Vom 23. Dezember 1974, BGBl. I S. 3676. — 4) Es handelt sich um Gesamtbeträge aus den Jahren 1973 und 1974 in Höhe von 3 494 Mill. DM (StabZ) und 1 080 Mill. DM (InvSt). — 5) Einschl. Investitionssteuer, ohne Stabilitätzuschlag.

Bei einer im einzelnen recht unterschiedlichen Entwicklung des Steueraufkommens gegenüber dem Vorjahr bestanden selbst innerhalb der verschiedenen Hauptgruppen von Steuern stark divergierende Tendenzen. Die überwiegend einkommen- (gewinn-) oder ertragsorientierten Steuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer, Ergänzungsabgabe, Gewerbesteuer) verzeichneten mit 135 Mrd. DM das größte Volumen und die stärkste Zunahme (10,3 %).

Das Aufkommen aus den umsatzbezogenen Verkehrssteuern (Umsatz-, Einfuhrumsatz-, Kapitalverkehr-, Versicherungs-, Wechsel-, Grunderwerb-, Rennwett- und Lotterie-, Feuerschutzsteuer) erhöhte sich — trotz des erheblichen Rückgangs der Mehrwertsteuer — um 3,7 % auf 55,8 Mrd. DM, was insbesondere dem eingangs erwähnten kräftigen Ansteigen der Einfuhrumsatzsteuer zuzuschreiben ist. Zölle und Verbrauchsteuern wiesen bei einem Aufkommen von rd. 35 Mrd. DM (— 0,6 %) vor allem bei der Mineralölsteuer beträchtliche Rückgänge auf. An vermögensbezogenen Steuern (Vermögensteuer, Grundsteuern) kamen 6,9 Mrd. DM auf, d. s. 7,6 % mehr als vor Jahresfrist. Alle übrigen Steuern erbrachten zusammen 6,0 Mrd. DM (+ 4,7 %).

Gemessen am Bruttosozialprodukt belief sich die steuerliche Belastung ohne Lastenausgleichsabgaben im Berichtsjahr auf 24,0 % (1973: 24,1 %). Unter Einbeziehung der Lastenausgleichsabgaben sowie des Stabilitätzuschlags ergab sich eine Quote von 24,3 %.

Tabelle 1: Entwicklung der volkswirtschaftlichen Steuerquote

Jahr	Brutto-sozial-produkt	Steueraufkommen insgesamt			
		ohne Lasten-ausgleichs-abgaben		mit Lasten-ausgleichs-abgaben	
		Mrd. DM	in % des Brutto-sozial-produkts	Mrd. DM	in % des Brutto-sozial-produkts
1970 .....	685,6	152,6	22,3	154,1	22,5
1971 .....	761,9	171,0	22,4	172,4	22,6
1972 .....	834,6	193,6	23,4	197,0	23,6
1973 .....	930,3	223,8	24,1	225,1	24,2
1974 .....	995,5 <sup>1)</sup>	239,1	24,0	240,4	24,1

<sup>1)</sup> Vorläufiges Ergebnis.

### 2. Die einzelnen Steuerarten

Die Lohnsteuer war auch im Jahr 1974 wieder die mit Abstand ergiebigste Einzelsteuer mit den höchsten Mehreinnahmen, ohne allerdings den Zuwachs des Vorjahres zu erreichen. Das Lohnsteueraufkommen belief sich auf 72,0 Mrd. DM, d. s. 10,7 Mrd. DM oder 17,5 % mehr als vor Jahresfrist (1973 gegenüber 1972: + 11,5 Mrd. DM oder 23,1 %); damit stellte die Lohnsteuer 1974 rd. 30 % des gesamten Steueraufkommens und rd. 70 % der gesamten Mehreinnahmen gegenüber 1973. Das trotz geringerer Zunahme der Lohn- und Gehaltssumme hohe Aufkommens-

niveau hängt u. a. damit zusammen, daß Erstattungen, die im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagungen nach § 46 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in weit stärkerem Umfang anfallen als Nachzahlungen, den Lohnsteuernachweis nicht berühren, sondern das Einkommen an veranlagter Einkommensteuer mindern. Nach z. Z. vorliegenden ersten Angaben bezifferten sich diese Erstattungen, um die die Lohnsteuer eigentlich gekürzt und die veranlagte Einkommensteuer erhöht werden müßte, für 1974 per Saldo auf 4,2 Mrd. DM (1973: 3,5 Mrd. DM). Die zusammengefaßten Einnahmen aus Lohn- und veranlagter Einkommensteuer beliefen sich 1974 auf 98,8 Mrd. DM, was einer Zunahme um 12,6 % entspricht.

Erhebliche Minderungen der Lohnsteuereinnahmen haben jedoch die aus dem Lohnsteueraufkommen an Arbeitnehmer geleisteten Zulagen in der Größenordnung von 4,7 Mrd. DM zur Folge. Von diesen Zulagen entfielen

- gut 3 Mrd. DM (1973: knapp 3 Mrd. DM) auf Arbeitnehmer-Sparzulagen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz und
- 1,52 Mrd. DM (1973: 1,36 Mrd. DM) auf Arbeitnehmerzulagen nach dem Berlin-Förderungsgesetz.

Der Aufkommenszuwachs aus veranlagter Einkommensteuer, die im Berichtsjahr 26,8 Mrd. DM erbrachte, lag mit + 342 Mill. DM oder 1,3 % erheblich unter der Steigerungsquote der drei letzten Jahre. Das Körperschaftsteueraufkommen (10,4 Mrd. DM) ging nach zwei Jahren kräftiger Aufwärtsentwicklung sogar um 484 Mill. DM oder 4,4 % zurück. Die verschlechterte Ertragslage der Unternehmen und die daran orientierten Vorauszahlungsanpassungen nach unten haben sich damit insbesondere bei der Körperschaftsteuer ausgewirkt. Beide Veranlagungssteuern wurden im Berichtsjahr durch die Leistung von Zahlungen gemäß § 1 und 2 Investitionszulagengesetz und § 19 Berlin-Förderungsgesetz gemindert, und zwar

- die Einkommensteuer um 430 Mill. DM (1973: 371 Mill. DM)
- und die Körperschaftsteuer um 820 Mill. DM (1973: 782 Mill. DM).

Die Kapitalertragsteuer — 1973 gegenüber 1972 mit — 7,5 % die einzig rückläufige Steuer vom Einkommen — verzeichnete 1974 einen Zuwachs von 27 % auf 2,6 Mrd. DM. Dieses Ergebnis ist u. a. auf günstige Sondereinflüsse im Berichtsjahr zurückzuführen.

Mit Mehreinnahmen von 307 Mill. DM oder 16,6 % gehörte die ausschließlich dem Bund zustehende Ergänzungsabgabe (2,2 Mrd. DM) zwar zur Gruppe der Steuern mit relativ hohem Aufkommenszuwachs, ihre Steigerungsquote blieb jedoch merklich hinter der von 1973 (+ 31,8 %) zurück. Die Zunahme der Ergänzungsabgabe ist vor allem auf das Hineinwachsen der Lohnsteuerpflichtigen in die Ergänzungssteuerpflicht zurückzuführen. Von den vier für die Bemessung der Ergänzungsabgabe in Frage kommenden Steuerarten wies, wie oben aufgezeigt, außer der Lohnsteuer nur die Kapitalertragsteuer steigende Tendenz auf.

Die im Jahr 1974 aufgekommene Gewerbesteuer in Höhe von 21,6 Mrd. DM überschritten das Vorjahresergebnis nur noch um 1,3 Mrd. DM oder 6,2 %, während sich die jährlichen Zuwachsraten in den drei vorausgegangenen Jahren jeweils zwischen einem Sechstel und reichlich einem Fünftel bewegt hatten. Die Zunahme der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital um 1,0 Mrd. DM auf 18,8 Mrd. DM lag dabei mit + 5,6 % prozentual unter derjenigen der Lohnsummensteuer (+ 259 Mill. DM oder 10,2 %), die ein Aufkommen von 2,8 Mrd. DM erzielte. Der relativ viel kräftigere Zuwachs der Lohnsummensteuer gegenüber der veranlagten Gewerbesteuer ist (z. T. durch ihre Neueinführung in einer Reihe von Gemeinden bedingt) schon seit Jahren zu beobachten. Im Zeitraum 1968 bis 1973 war die Aufkommenssteigerung bei der Lohnsummensteuer relativ doppelt so hoch (+ 142 %) wie bei der Gewerbesteuer nach

Ertrag und Kapital (+ 69 %). Im Berichtsjahr ist die unterschiedliche Entwicklung zwischen den beiden Erhebungsformen der Gewerbesteuer in erster Linie auf die steigenden Arbeitsverdienste einerseits und die z. T. rückläufigen Erträge, die (ähnlich wie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer) zu partiellen Vorauszahlungsherabsetzungen geführt haben dürften, andererseits zurückzuführen. Auffallend waren die stark abgeschwächten Zuwachsraten der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der zweiten Jahreshälfte, insbesondere im 4. Quartal. Inwieweit Hebesatzerhöhungen an der Aufkommenszunahme des gesamten Berichtsjahres mitbeteiligt waren, läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht übersehen; das gleiche gilt für die Neueinführung der Lohnsummensteuer in Gemeinden, die diese Abgabe bisher noch nicht erhoben haben.

Tabelle 2: Entwicklung ausgewählter Steuerarten in den einzelnen Vierteljahren 1974

Steuerart	Zu- (+) bzw. Abnahme (—) gegenüber dem Vorjahresvierteljahr in %			
	1.	2.	3.	4.
	Vierteljahr			
Lohnsteuer .....	+ 11,8	+ 20,0	+ 18,5	+ 19,0
Veranlagte Einkommensteuer .....	+ 3,9	+ 0,5	— 2,7	+ 3,2
Nicht veranlagte Steuer vom				
Ertrag .....	+ 17,4	+ 51,1	+ 11,1	+ 71,7
Körperschaftsteuer .....	+ 5,8	— 10,6	— 7,8	— 4,6
Umsatzsteuer .....	— 2,2	— 2,0	— 8,7	— 6,4
Einfuhrumsatzsteuer .....	+ 15,8	+ 25,7	+ 34,3	+ 27,3
Gesellschaftsteuer .....	— 16,0	— 44,0	— 28,9	— 26,2
Börsenumsatzsteuer .....	— 39,9	— 42,8	— 41,6	— 33,0
Versicherungsteuer .....	+ 15,0	+ 9,2	— 0,7	— 2,1
Wechselsteuer .....	— 18,4	+ 3,5	+ 7,1	+ 16,9
Zölle .....	— 3,1	+ 2,8	+ 14,2	+ 7,2
Tabaksteuer .....	+ 1,9	+ 0,7	— 0,8	+ 2,0
Kaffeesteuer .....	— 0,4	— 9,5	+ 3,1	— 5,5
Branntweinmonopol .....	+ 54,5	— 15,6	— 3,4	— 16,5
Mineralölsteuer .....	— 16,7	+ 6,3	— 0,2	— 4,2
Ergänzungsabgabe .....	+ 10,9	+ 0,8	+ 31,1	+ 22,9
Vermogensteuer .....	+ 4,7	+ 6,9	+ 4,5	+ 5,6
Erbschaftsteuer .....	— 11,2	— 15,5	+ 21,2	+ 11,8
Kraftfahrzeugsteuer .....	+ 3,6	+ 3,4	+ 3,2	+ 3,5
Grunderwerbsteuer einschl. Zuschlag zur Grunderwerbsteuer .....	— 9,9	— 9,9	— 1,4	— 4,3
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital .....	+ 8,7	+ 10,5	+ 3,8	+ 1,1
Lohnsummensteuer .....	+ 13,9	+ 11,3	+ 7,1	+ 8,4

Die aufgrund des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1967) erhobenen, Bund und Ländern gemeinsam zustehenden Steuern beliefen sich einschl. Investitionssteuer 1974 auf 51,9 Mrd. DM gegenüber knapp 50 Mrd. DM im Vorjahr, was einem Zuwachs von 2,1 Mrd. DM oder 4,2 % entspricht. Dabei verlief die Entwicklung bei den einzelnen Steuerarten sehr unterschiedlich. Die Einfuhrumsatzsteuer hat sich infolge gestiegener Einfuhrwerte bei geringem Rückgang des Volumens um gut ein Viertel auf 18,3 Mrd. DM erhöht, und zwar vom 1. bis 3. Vj. 1974 mit kontinuierlich steigenden Zuwachsraten. Dagegen ging die Mehrwertsteuer um 1,7 Mrd. DM (— 4,7 %) auf 33,6 Mrd. DM zurück, wobei sich die Abnahmen in den einzelnen Vierteljahren zwischen — 2,0 und — 8,7 % bewegten. Einnahmemindernd wirkte sich hier die Expansion des Außenhandels aus, weil — die in den exportierten Gütern enthaltene Umsatzsteuer vom Unternehmer als Vorsteuer geltend gemacht bzw. — die auf Importe entrichtete Einfuhrumsatzsteuer in den folgenden Umsatzstufen als Vorsteuer von der Mehrwertsteuer abgezogen werden kann. Ohne Investitionssteuer hätte der Rückgang der Mehrwertsteuer bei einem Aufkommen von knapp 32,9 Mrd. DM sogar 5,9 % betragen.

Unter den dem Bund zustehenden umsatzbezogenen Verkehrssteuern wiesen nur die Wechselsteuer und die Versicherungsteuer positive Zuwachsraten auf. Nach einem Aufkommensrückgang um 18,4 % im 1. Vj. 1974 verzeichnete dabei die Wechselsteuer (0,2 Mrd. DM) kontinuierlich ansteigende Zuwachsraten gegenüber dem vergleichbaren Vorjahresquartal. Bei der Versicherungsteuer (1,1 Mrd. DM) standen dagegen Steigerungsraten im ersten Halbjahr negative Veränderungen in der zweiten Jahreshälfte gegen-

genüber. Ausschlaggebend für diesen Abwärtstrend waren die infolge der Prämien erhöhungen in der Kraftfahrzeugversicherung zum 1. Juli 1973 besonders hohen Einnahmen im 2. Halbjahr 1973 in Verbindung mit Beitragssenkungen und -rückgewähr im entsprechenden Vergleichszeitraum 1974. Sowohl die zum 1. Januar 1974 von 2 % auf 1 % gesenkte Gesellschaftsteuer als auch die Börsenumsatzsteuer hatten in sämtlichen Vierteljahren 1974 relativ hohe Rückgänge gegenüber dem jeweils vergleichbaren Vorjahreszeitraum zu verzeichnen.

Das Aufkommen aus den am Wert der Gegenleistung orientierten Steuern der Länder und Gemeinden vom Grundbesitzwechsel ist — bei zusammenfassender Betrachtung — 1974 gegenüber 1973 um 6,7 % auf 1,4 Mrd. DM gesunken. Da der Rückgang bereits im Steueraufkommen des 3. und 4. Vj. 1973 zutage getreten war, schlug sich die absolute und prozentuale Minderung in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres weniger stark nieder als in der ersten.

Die Wett- und Spielfreudigkeit ist von der wirtschaftlichen Entwicklung im Jahre 1974 offensichtlich nicht gedämpft worden. Die Zunahme der umsatzabhängigen Rennwett- und Lotteriesteuer um 9,1 % auf 721 Mill. DM war erheblich kräftiger als in den drei vorausgegangenen Jahren; hierfür sind in erster Linie die Mehreinnahmen aus der Lotteriesteuer ausschlaggebend.

Die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchsteuern blieben 1974 mit 34,8 Mrd. DM um rd. 214 Mill. DM (— 0,6 %) unter denen des Vorjahres. Die Entwicklung war hier durch eine Schwankungsbreite von — 3,3 bis + 5,0 % in den Veränderungsraten der einzelnen Steuerarten gegenüber dem Vorjahr gekennzeichnet. Auf ähnlichem Niveau wie 1973 lagen mit 1,3 Mrd. DM (— 0,5 %) die Einnahmen aus der Biersteuer sowie mit 9,0 Mrd. DM (+ 0,9 %) diejenigen aus der Tabaksteuer. Die aufkommensstärkste Verbrauchsteuer, die Mineralölsteuer, ist um 537 Mill. DM oder 3,2 % auf 16,1 Mrd. DM gesunken, obwohl sich die Steuererhöhungen zum 1. Juli 1973 im Berichtsjahr erstmals auf volle 12 Monate ausgewirkt haben. Der Rückgang erklärt sich außer aus dem reduzierten Absatz im Berichtsjahr vor allem aus dem überhöhten Steueraufkommen im Jahr 1973 infolge erstmaliger Vorverlegung eines Zahlungstermins in den Dezember aufgrund des Gesetzes vom 26. 6. 1973<sup>6)</sup>. Diese Vorverlegung hatte ein relativ niedriges Januarergebnis 1974 zur Folge, das um 0,6 Mrd. DM unter dem Aufkommen des vergleichbaren Vorjahresmonats lag, dessen Höhe entscheidend durch die alten Zahlungsfristen mit bestimmt war. Auf dieselbe rechtliche Regelung vom Juni 1973<sup>6)</sup> ist umgekehrt der kräftige Einnahmezuwachs aus dem Branntweinmonopol im 1. Quartal 1974 zurückzuführen (+ 415 Mill. DM oder fast 55 %); für das gesamte Jahr 1974 ergab sich trotz Aufkommenseinbußen in den drei folgenden Vierteljahren (im 4. Vj. 1974 gegenüber einer überhöhten Vergleichsbasis) eine Zunahme um 113 Mill. DM (+ 3,6 %) auf 3,3 Mrd. DM. Die Kaffeesteuer, mit 1,2 Mrd. DM die fünfgrößte Verbrauchsteuer (ohne Zölle), lag um 3,3 % unter dem im Vorjahr erzielten Betrag. Das relativ höchste Mehraufkommen verzeichneten die Zölle, die trotz der zweiten Stufe der Zollsenkungen (gegenüber den drei neuen EG-Staaten und den Rest-Efta-Ländern) 3,3 Mrd. DM (+ 160 Mill. DM oder 5,0 %) erbrachten.

Die Kraftfahrzeugsteuer erreichte 1974 ein Aufkommen von 5,2 Mrd. DM und behauptete damit weiterhin ihre Stellung als größte Landessteuer. Ihre prozentuale Zunahme um 3,4 % gegenüber dem Vorjahr hat sich nach dem Rekordzuwachs von + 13,6 % im Jahr 1972 jedoch erneut

abgeschwächt (1973: + 5,7 %). Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß der Bestand an Kraftfahrzeugen insgesamt binnen Jahresfrist (1. 1. 1974 bis 1. 1. 1975) zwar zugenommen hat, die Zunahme aber deutlich geringer war als zwischen vorausgegangenen Jahrestermen; besonders ausgeprägt war diese Entwicklung bei Personenkraftwagen.

Die Aussetzung der Vollziehung bei der Erbschaftsteuer infolge des beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahrens<sup>7)</sup> hat auch im Berichtsjahr das Aufkommen aus dieser Steuer (470 Mill. DM) beeinträchtigt. Gegenüber 1973 ist nur eine geringfügige Einnahmeerhöhung (+ 0,5 %) eingetreten.

Im dritten Jahr nach der letztmals gemäß altem Recht vorgenommenen Hauptveranlagung zum 1. Januar 1972 belief sich das Aufkommen aus der Vermögensteuer auf 3,4 Mrd. DM, d. s. 176 Mill. DM oder 5,4 % mehr als vor Jahresfrist — eine relativ unbedeutende Steigerung wenn man berücksichtigt, daß auch das Vorjahr nur eine Zunahme von 8 % erbracht hatte. In den vorausgegangenen Perioden war das zweite, dem Hauptveranlagungsstichtag folgende Jahr stets durch besonders hohe Zuwachsraten gekennzeichnet; sie betragen z. B. 1970: 17 %, 1967: 21 %, 1964: 15 %. Die Veranlagung nach dem neuen, am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Vermögensteuergesetz ist zwar noch nicht abgeschlossen, doch können Anträge auf Vorauszahlungsherabsetzungen von seiten solcher Steuerpflichtiger, denen die Reform eine Entlastung bringt, bereits ihren finanziellen Niederschlag in dem Vermögensteueraufkommen 1974 gefunden haben.

Die Novellierung des Grundsteuergesetzes auf der Grundlage der Einheitswerte 1964 sollte der Gesamtheit der Gemeinden nach dem Willen des Gesetzgebers ein gegenüber der alten Regelung um rd. 25 % höheres Aufkommen erbringen. Inwieweit die Zunahme der auf Wohn- und Betriebsgrundstücke erhobenen Grundsteuer B um 303 Mill. DM oder 10,8 % auf 3,1 Mrd. DM schon darauf zurückzuführen ist, daß Steuerpflichtige nach neuem Recht zur Steuer herangezogen worden sind, ist aus den vorhandenen Unterlagen nicht erkennbar; zweifellos ist jedoch in den einzelnen Gemeinden nicht einheitlich verfahren worden. Für die Vermutung, daß der Besteuerung im Laufe des Jahres 1974 z. T. bereits neue Steuerbescheide zugrunde gelegt wurden, sprechen die im 3. und 4. Vj. 1974 besonders hohen Zuwachsraten gegenüber dem Vorjahr. Die Grundsteuer A hat sich mit einem Aufkommen von 410 Mill. DM im Berichtsjahr gegenüber 1973 kaum verändert (+ 2,1 %). Ebenso wie für die Gewerbesteuer gilt auch für die Grundsteuer, daß sich Auswirkungen von Hebesatzänderungen im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht quantifizieren lassen.

Die Zunahme der „Sonstigen Gemeindesteuern“ um rd. 100 Mill. DM auf 414 Mill. DM ist vor allem auf die im Berichtsjahr erstmalige Einbeziehung der steuerähnlichen Einnahmen zurückzuführen.

### 3. Steuereinnahmen nach Art der Gebietskörperschaften

Zur Verteilung auf Bund, Länder, Gemeinden und Europäische Gemeinschaften (EG) standen 1974 (ohne Stabilitätzuschlag und ohne Investitionssteuer) Steuereinnahmen in Höhe von 238,2 Mrd. DM zur Verfügung.

Zur Deckung des Gesamthaushalts der EG in der Größenordnung von 19 Mrd. DM (Soll) leisteten die von deutscher Seite abgeführten Zölle im Jahr 1974 einen Beitrag in Höhe von 2,8 Mrd. DM, was rd. 83 % des nationalen Aufkommens an Zöllen entsprach. Infolge der jährlich wachsenden Beteiligungsquote der EG (sie erreicht 1975: 100 %) und der 1974 um 5 % gestiegenen Zolleinnahmen des Bundes hat sich dieser Betrag gegenüber dem Vorjahr um fast 600 Mill. DM oder 27,7 % erhöht.

Dem Bund verblieben im Berichtsjahr 119,4 Mrd. DM, d. s. 4,5 Mrd. DM oder 3,9 % mehr als vor Jahresfrist. Diese Mehreinnahmen liegen unter dem allein von der

7) Siehe Fachserie L, Reihe 2, Jahresbericht 1973.

<sup>6)</sup> Das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol (BGBl. I S. 691) ordnet u. a. an, daß

a) die im November unbedingt entstandene Mineralölsteuerschuld im Dezember (bisher je zur Hälfte im Dezember und Januar) zahlbar ist (erstmalig im Dezember 1973),

b) bei den Branntweinabgaben der bisher bis zum 15. des auf die Fälligkeit folgenden fünften Monats mögliche Zahlungsaufschub um 2 Monate gekürzt wird. Die Zahlungsfristverkürzung gilt erstmals für die im Juli 1973 aufgeschobenen Abgabeschulden nach Maßgabe einer Sonderregelung für eine Übergangszeit, die im Dezember 1973 begann und im Februar 1974 endete.

Tabelle 3: Kassenmäßige Steuereinnahmen nach der Steuerverteilung  
Mill. DM

Jahr Art der Steuereinnahmen	EG-Anteile an Zöllen	Steuereinnahmen			Insgesamt	Darunter den Stadtstaaten verbleibende Einnahmen
		des Bundes	der Länder <sup>1)</sup>	der Gemeinden <sup>2)</sup> (Gv.)		
1970 .....	—	83 596,6	50 481,6	18 239,9	152 318,0	6 130,8
1971 .....	1 013,9	92 059,6	56 606,5	21 131,0	170 811,0	6 816,0
1972 .....	1 540,7	101 706,0	66 944,8	25 318,5	195 510,1	7 849,4
1973 .....	2 162,7	114 957,9	76 485,8	29 882,3	223 488,8	8 925,7
1974 .....	2 761,0	119 412,5	83 347,3	32 657,9	238 178,8	10 085,9
Lohn- und veranlagte Einkommensteuer .....	—	42 464,1	42 464,1	13 695,0	98 623,1	4 607,6
Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer .....	—	6 488,7	6 488,7	—	12 977,4	733,4
Umsatzsteuer <sup>3)</sup> .....	—	32 236,8	18 932,7	—	51 169,5	1 331,6
Gewerbsteuern .....	—	3 672,3	3 672,3	14 213,9	21 558,4	1 890,7
Sonstige Steuern ..	2 761,0	34 550,6	11 789,5	4 749,1	53 850,3	1 522,5

1) Einschl. staatlicher Bereich der Stadtstaaten. — 2) Einschl. gemeindlicher Bereich der Stadtstaaten. — 3) Ohne Investitionssteuer.

anteiligen Lohnsteuer (30,9 Mrd. DM) erbrachten Zuwachs von 4,6 Mrd. DM oder + 17,5 %. Die Bundesanteile an den übrigen Gemeinschaftsteuern nach Artikel 106 GG, d. h. an veranlagter und nicht veranlagter Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer (18,0 Mrd. DM) sowie an Umsatzsteuer (32,2 Mrd. DM) verzeichneten mit Zunahmen von 180 Mill. DM (+ 1,0 %) bzw. 71 Mill. DM (+ 0,2 %) keine nennenswerten Einnahmesteigerungen gegenüber dem Vorjahr. Sie reichten einschl. der Zunahme der dem Bund zustehenden Einnahmen aus Gewerbesteuern um 161 Mill. DM (+ 4,6 %) nicht aus, um die bei den Bundessteuern eingetretenen Rückgänge von 561 Mill. DM oder 1,6 % zu kompensieren. Zu der geschilderten Entwicklung des Steuerhaushalts des Bundes trugen außer den bereits dargestellten Einbußen bei einer Reihe von Bundessteuern vor allem die erhöhte Beteiligungsquote der EG an den Zöllen sowie die Kürzung des Bundesanteils an den Umsatzsteuern um 2 Prozentpunkte auf 63 % bei. Ohne diese Änderung des Beteiligungsverhältnisses, die etwa einer Verschiebung von 1,0 Mrd. DM

entspricht, hätte sich für den Bund eine Einnahmesteigerung von 4,7 %, bei den Ländern eine solche von 7,7 % ergeben.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen der Länder (einschl. des staatlichen Bereichs der Stadtstaaten) zeigt mit einer Zunahme um 6,9 Mrd. DM oder 9,0 % auf 83,3 Mrd. DM ein wesentlich günstigeres Bild. Dies ist neben der bereits erwähnten Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer vor allem darauf zurückzuführen, daß die Bund und Ländern in gleicher Höhe zustehenden, kräftig gestiegenen Einnahmen aus der Lohnsteuer mit 30,9 Mrd. DM im Steuerhaushalt der Länder erheblich stärker zu Buche schlagen als in dem des Bundes.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden (einschl. des kommunalen Bereichs der Stadtstaaten) verblieben 1974 nach der Steuerverteilung Einnahmen in Höhe von 32,7 Mrd. DM, d. s. 2,8 Mrd. DM oder 9,3 % mehr als im Jahr zuvor; 1973 gegenüber 1972 war eine Steigerung um 4,6 Mrd. DM oder 18,0 % zu verzeichnen gewesen. Zu dem Ergebnis von 1974 trugen zu mehr als vier Fünftel die beiden Haupteinnahmequellen „Gewerbsteuereinnahmen nach Abzug der Gewerbesteuerumlage“ (14,2 Mrd. DM oder 43 %) und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (13,7 Mrd. DM oder 42 %) bei.

Die relative Zunahme der an Bund und Länder abgeführten Gewerbesteuerumlage (7,4 Mrd. DM) lag mit 4,8 % unter dem prozentualen Aufkommenszuwachs der ihrer Berechnung zugrunde liegenden Gewerbesteuern vor der Verteilung (+ 6,2 %); dies ist u. a. darauf zurückzuführen, daß für die Umlageberechnung die Neueinführung von Lohnsummensteuer und Hebesatzerhöhungen außer Ansatz blieben. Der im Austausch gegen die abzuführende Gewerbesteuerumlage vereinnahmte Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erbrachte den Gemeinden 1974 einen Überschuß von 6,3 Mrd. DM gegenüber 5,2 Mrd. DM im Vorjahr. Von den Steuereinnahmen des kommunalen Bereichs entfielen 1974 3,1 Mrd. DM auf Stadtstaaten und 29,6 Mrd. DM auf Flächenländer. Die letzteren vereinnahmten damit 12,4 % des Steuervolumens im Bundesgebiet. Einschl. der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich dürften sie mit etwa einem Fünftel am gesamten Steuerhaushalt beteiligt sein.

### III. Zusammenfassende Übersichten

#### 1. Kassenmäßige Steuereinnahmen v o r der Steuerverteilung

Steuerart	Steuereinnahmen			
	1974	1973	Veränderung	
	Mill. DM			%
Steuereinnahmen insgesamt .....	239 059,7	223 845,5	+ 15 214,2	+ 6,8
Gemeinschaftsteuern nach Art. 106 Abs. 3 GG .....	163 641,2	150 442,3	+ 13 199,0	+ 8,8
Lohnsteuer .....	71 960,2	61 254,5	+ 10 705,7	+ 17,5
Veranlagte Einkommensteuer .....	26 793,4	26 451,5	+ 341,8	+ 1,3
Kapitalertragsteuer .....	2 574,1	2 024,1	+ 550,0	+ 27,2
Körperschaftsteuer .....	10 403,4	10 887,2	- 483,8	- 4,4
Umsatzsteuer .....	33 593,1 <sup>a)</sup>	35 261,5 <sup>a)</sup>	- 1 668,4	- 4,7
Einfuhrumsatzsteuer .....	18 317,1	14 563,4	+ 3 753,6	+ 25,8
Bundessteuern (einschl. EG-Anteile) .....	37 311,6	37 274,4	+ 37,2	+ 0,1
Gesellschaftsteuer .....	210,2	296,0	- 85,8	- 29,0
Börsenumsatzsteuer .....	64,3	106,8	- 42,4	- 39,8
Versicherungsteuer .....	1 118,6	1 053,9	+ 64,7	+ 6,1
Wechselsteuer .....	221,8	218,6	+ 3,2	+ 1,4
Zölle und Verbrauchsteuern (ohne Biersteuer) ....	33 534,4	33 741,8	- 207,3	- 0,6
Zölle (100 %) .....	3 331,8	3 172,2	+ 159,7	+ 5,0
Tabaksteuer .....	8 952,3	8 872,3	+ 80,0	+ 0,9
Kaffeesteuer .....	1 190,4	1 231,4	- 41,0	- 3,3
Zuckersteuer .....	140,2	135,4	+ 4,9	+ 3,6
Branntweinmonopol .....	3 288,2	3 175,0	+ 113,3	+ 3,6
Schaumweinsteuer .....	344,4	330,2	+ 14,2	+ 4,3
Mineralölsteuer .....	16 051,7	16 588,8	- 537,1	- 3,2
Sonstige Verbrauchsteuern 1) .....	235,4	236,6	- 1,3	- 0,5
Ergänzungsabgabe .....	2 159,5	1 852,8	+ 306,7	+ 16,6
Sonstige Bundessteuern 2) .....	2,8	4,6	- 1,8	- 39,3
Landessteuern .....	11 789,5	11 485,3	+ 304,3	+ 2,6
Vermögensteuer .....	3 410,4	3 234,4	+ 176,0	+ 5,4
Erbschaftsteuer .....	470,3	468,1	+ 2,2	+ 0,5
Grunderwerbsteuer .....	569,4	675,6	- 106,2	- 15,7
Kraftfahrzeugsteuer .....	5 159,2	4 988,8	+ 170,4	+ 3,4
Rennwett- und Lotteriesteuer .....	721,3	661,2	+ 60,1	+ 9,1
darunter Lotteriesteuer .....	599,0	552,0	+ 47,0	+ 8,5
Biersteuer .....	1 262,3	1 268,8	- 6,5	- 0,5
Sonstige Landessteuern 3) .....	196,7	188,3	+ 8,4	+ 4,5
Gemeindesteuern .....	26 317,3	24 643,5	+ 1 673,8	+ 6,8
Grundsteuer A 4) .....	410,3	401,9	+ 8,4	+ 2,1
Grundsteuer B .....	3 110,6	2 807,4	+ 303,2	+ 10,8
Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital .....	18 774,5	17 776,8	+ 997,7	+ 5,6
Lohnsummensteuer .....	2 793,7	2 534,9	+ 258,8	+ 10,2
Zuschlag zur Grunderwerbsteuer .....	814,7	807,6	+ 7,1	+ 0,9
Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen ...	413,5	314,9	+ 98,7	+ 31,3

1) Siehe Tab. 1, lfd.Nr. 18, 22, 23, 24 und 26.- 2) Siehe Tab. 1, lfd. Nr. 9, 28 und 29.- 3) Siehe Tab. 1, lfd.Nr. 40 und 42.- 4) Siehe Tab. 2, lfd.Nr. 1, 2 und 3.

a) Einschl. Investitionssteuer: 1974 = 740,6 Mill. DM, 1973 = 339,4 Mill. DM.

III. Zusammenfassende Übersichten

2. Kassenmäßige Steuereinnahmen nach der Steuerverteilung

Steuerart	Steuereinnahmen			
	1974	1973	Veränderung	
	Mill. DM			%
Steuereinnahmen insgesamt .....	238 178,8	223 488,8	+ 14 690,1	+ 6,6
EG-Anteile .....	2 761,0	2 162,7	+ 598,3	+ 27,7
Steuereinnahmen des Bundes .....	119 412,5	114 957,9	+ 4 454,6	+ 3,9
Bundessteuern (ohne EG-Anteile) .....	34 550,6	35 111,7	- 561,1	- 1,6
Anteil an:				
Lohn- und veranlagter Einkommensteuer .....	42 464,1	37 713,6	+ 4 750,4	+ 12,6
Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer .....	6 488,7	6 455,6	+ 33,1	+ 0,5
Umsatzsteuern <sup>1)2)</sup> .....	32 236,8	32 165,6	+ 71,2	+ 0,2
Gewerbsteuerumlage .....	3 672,3	3 511,4	+ 160,9	+ 4,6
Steuereinnahmen der Länder .....	83 347,3	76 485,8	+ 6 861,5	+ 9,0
Landessteuern .....	11 789,5	11 485,3	+ 304,3	+ 2,6
Anteil an:				
Lohn- und veranlagter Einkommensteuer .....	42 464,1	37 713,6	+ 4 750,4	+ 12,6
Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer .....	6 488,7	6 455,6	+ 33,1	+ 0,5
Umsatzsteuern <sup>1)3)</sup> .....	18 932,7	17 319,9	+ 1 612,8	+ 9,3
Gewerbsteuerumlage .....	3 672,3	3 511,4	+ 160,9	+ 4,6
Es entfallen auf:				
Stadtstaaten .....	7 024,7	6 212,0	+ 812,7	+ 13,1
Länder ohne Stadtstaaten .....	76 322,7	70 273,8	+ 6 048,9	+ 8,6
Steuereinnahmen der Gemeinden .....	32 657,9	29 882,3	+ 2 775,6	+ 9,3
Gewerbsteuern (100 %) .....	21 568,2	20 311,7	+ 1 256,5	+ 6,2
Gewerbsteuerumlage (Ausgabe) .....	7 354,3	7 014,5	+ 339,8	+ 4,8
Gewerbsteuern (netto) .....	14 213,9	13 297,2	+ 916,7	+ 6,9
Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer .....	13 695,0	12 253,3	+ 1 441,6	+ 11,8
Übrige Gemeindesteuern .....	4 749,1	4 331,8	+ 417,3	+ 9,6
Es entfallen auf:				
Stadtstaaten .....	3 061,2	2 713,7	+ 347,5	+ 12,8
Gemeinden (Gv.) .....	29 596,7	27 168,6	+ 2 428,2	+ 8,9
Kreisfreie Städte .....	13 712,7	12 888,1	+ 824,6	+ 6,4
Kreisangehörige Gemeinden zusammen .....	15 350,8	13 780,4	+ 1 570,5	+ 11,4
mit 10 000 und mehr Einwohnern .....	9 531,5	7 883,7	+ 1 647,8	+ 20,9
mit weniger als 10 000 Einwohnern .....	5 819,3	5 896,6	- 77,3	- 1,3
Landkreise .....	533,2	500,1	+ 33,1	+ 6,6
Außerdem Lastenausgleichsabgaben .....	1 299,1	1 297,3	+ 1,8	+ 0,1

1) Ohne Investitionssteuer (StÄndG 1973).- 2) Anteil 1974 = 63 %, 1973 = 65 %.-3) Anteil 1974 = 37 %, 1973 = 35 %.

III. Zusammenfassende Übersichten

3. Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden nach Ländern

Mill.DM

Land	Jahr	Steuereinnahmen v o r der Steuerverteilung					Nach der Steuerverteilung entfallen auf	
		Gemeinschaftsteuern	Bundesteuern (einschl. EG-Anteile)	Landesteuern	Gemeindesteuern	insgesamt	Länder	Gemeinden
Bundesgebiet .....	1974	163 641,2 <sup>a)</sup>	37 311,6	11 789,5	26 317,3	239 059,7	83 347,3 <sup>b)</sup>	32 657,9
	1973	150 442,3 <sup>a)</sup>	37 274,4	11 485,3	24 643,5	223 845,5	76 485,8 <sup>b)</sup>	29 882,3
Schleswig-Holstein ...	1974	4 771,9	1 082,9	378,4	832,6	7 065,9	3 086,0	1 142,6
	1973	4 191,0	1 396,0	360,5	748,3	6 695,8	2 816,3	1 000,1
Niedersachsen .....	1974	12 727,1	2 090,4	1 087,5	2 436,6	18 341,6	8 640,5	3 110,0
	1973	11 685,7	2 002,8	1 087,8	2 357,6	17 134,0	7 928,8	2 896,2
Nordrhein-Westfalen ..	1974	51 310,3	6 954,3	3 337,8	7 746,6	69 349,0	24 078,4	9 594,6
	1973	46 384,3	6 882,8	3 183,0	7 135,1	63 585,2	21 823,1	8 696,9
Hessen .....	1974	16 669,1	1 810,0	1 183,2	2 613,8	22 276,1	8 034,8	3 206,3
	1973	15 593,1	1 874,4	1 156,5	2 518,3	21 142,3	7 408,2	3 007,4
Rheinland-Pfalz .....	1974	7 421,4	1 143,2	574,5	1 408,7	10 547,7	4 400,0	1 733,9
	1973	6 808,6	1 200,6	597,9	1 313,0	9 920,1	4 082,5	1 562,1
Baden-Württemberg ....	1974	26 749,1	3 499,9	1 798,9	4 090,6	36 138,6	13 027,5	5 061,9
	1973	25 268,0	3 557,5	1 746,4	3 966,7	34 538,6	12 080,2	4 710,3
Bayern .....	1974	24 774,0	3 718,8	2 104,3	4 260,7	34 857,8	13 742,0	5 333,9
	1973	23 485,2	3 576,9	2 064,6	3 973,9	33 100,6	12 918,0	4 932,8
Saarland .....	1974	2 384,9	200,2	180,8	318,9	3 084,9	1 313,6	413,6
	1973	2 044,0	209,9	178,3	282,8	2 715,0	1 216,7	362,9
Hamburg .....	1974	11 006,3	10 618,0	540,6	1 243,3	23 408,2	3 727,2	1 529,0
	1973	9 727,5	10 385,1	515,4	1 133,7	21 761,7	3 285,2	1 400,5
Bremen .....	1974	2 880,1	2 102,6	171,6	472,4	5 626,6	1 160,3	555,2
	1973	2 654,2	2 171,6	164,7	429,7	5 420,2	1 057,9	502,5
Berlin (West) .....	1974	2 947,1	4 091,3	431,9	893,0	8 363,3	2 137,1	977,0
	1973	2 600,6	4 016,9	430,1	784,4	7 832,0	1 868,8	810,7

a) Einschl.- b) ohne Investitionssteuer.

III. Zusammenfassende Übersichten

4. Kassenmäßige Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden 1974 nach der Steuerverteilung nach Gemeindegrößenklassen \*)

1 000 DM

Land ----- Steuerart	Kreisangehörige Gemeinden		
	insgesamt	mit 10 000 und mehr	mit weniger als 10 000
		Einwohnern	
Schleswig - Holstein .....	684 607	364 357	320 250
Niedersachsen .....	1 886 641	1 336 761	549 880
Nordrhein - Westfalen .....	3 939 576	3 387 712	551 864
Hessen .....	1 579 430	1 018 932	560 499
Rheinland - Pfalz .....	939 999	273 093	666 906
Baden - Württemberg .....	3 355 647	1 959 350	1 396 297
Bayern .....	2 561 283	803 083	1 758 200
Saarland .....	403 663	388 234	15 429
Bundesgebiet ...	15 350 847	9 531 522	5 819 325
davon:			
Grundsteuer A <sup>1)</sup> .....	390 638	92 952	297 686
Grundsteuer B .....	1 394 390	860 674	533 716
Gewerbsteuer (E. u. K.) .....	9 378 181	5 914 567	3 463 615
Lohnsummensteuer .....	595 531	550 427	45 103
Gewerbsteuerumlage (Ausgabe) .....	3 843 532	2 421 338	1 422 194
Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer .....	7 233 660	4 434 075	2 799 585
Übrige Gemeindesteuern .....	201 979	100 165	101 814

\*) Zuordnung zu den Gemeindegrößenklassen nach der Einwohnerzahl am 30. Juni 1974 - Gebietsstand am 31.12.1974

1) Grundsteuerbeteiligungsbeträge abgeglichen.

T a b e l l e n t e i l

1. Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der

1 000

Lfd. Nr.	Steuerart	Bundes- gebiet	Schleswig- Holstein	Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Hessen
						v o r d e r
1	Gemeinschaftsteuern nach Art. 106 Abs. 3 GG	163 641 231	4 771 897	12 727 108 51 310 267	16 669 113	
2	Lohnsteuer .....	71 960 242	2 319 886	6 810 379 21 754 181	7 355 770	
3	Veranlagte Einkommensteuer .....	26 793 386	952 228	2 256 220 8 530 821	2 102 219	
4	Kapitalertragsteuer .....	2 574 063	21 574	64 874 674 673	517 282	
5	Körperschaftsteuer .....	10 403 377	219 291	379 841 3 171 152	1 406 284	
6	Umsatzsteuer 1) .....	33 593 103	828 135	2 357 766 10 226 293	3 708 609	
7	Einfuhrumsatzsteuer .....	18 317 060	430 783	858 028 6 953 147	1 578 949	
8	Bundessteuern einschl. EG-Anteile .....	37 311 631	1 082 942	2 090 384 6 954 322	1 809 979	
9	Straßengüterverkehrsteuer .....	1 696	17	172 836	239	
10	Gesellschaftsteuer .....	210 154	3 938	16 171 58 627	22 658	
11	Börsenumsatzsteuer .....	64 311	742	3 044 17 473	13 704	
12	Versicherungsteuer .....	1 118 579	16 315	119 540 356 852	97 953	
13	Wechselsteuer .....	221 791	3 570	11 252 66 913	32 707	
14	Zölle und Verbrauchsteuern (ohne Biersteuer) .....	33 534 435	992 282	1 769 030 5 836 280	1 408 857	
15	Zölle (100 %) .....	3 331 840	121 747	116 737 721 102	347 489	
16	Tabaksteuer .....	8 952 281	415 631	313 571 97 176	22 025	
17	Kaffeesteuer .....	1 190 367	30 187	13 589 123 887	4 310	
18	Teesteuer .....	44 250	741	9 442 3 343	4 812	
19	Zuckersteuer .....	140 247	4 421	32 217 46 056	7 168	
20	Branntweinmonopol .....	3 288 223	370 834	351 492 1 073 481	149 977	
21	Schaumweinsteuer .....	344 386	2 640	1 795 16 576	149 508	
22	Zündwarensteuer .....	9 051	1 633	537 3 057	-	
23	Zündwarenmonopol .....	15 791	-	- 15 601	-	
24	Leuchtmittelsteuer .....	111 510	77	1 154 38 711	7 318	
25	Mineralölsteuer .....	16 051 728 <sup>a)</sup>	44 527	907 024 3 686 340	716 036	
26	Sonstige (vorwiegend Salz-, Essigsäure- und Spielkartensteuer) .....	54 761	- 156	21 472 10 950	214	
27	Ergänzungsabgabe .....	2 159 540	66 081	171 097 617 059	233 788	
28	Beförderungsteuer .....	968	- 3	72 95	67	
29	Notopfer Berlin .....	157	-	7 185	4	

1) Einschl. Investitionssteuer (StÄndG 1973).

a) Darunter 808 176 (000) DM Heizölsteuer.

## Länder und der Gemeinden (Gv.) im Jahr 1974

DM

Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland	Bundesgebiet ohne Stadtstaaten	Hamburg	Bremen	Berlin (West)	Stadtstaaten	Lfd. Nr.
7 421 399	26 749 121	24 773 994	2 384 944	146 807 843	11 006 250	2 880 085	2 947 054	16 833 389	1
3 130 788	11 720 954	11 049 369	1 083 441	65 224 768	4 199 532	1 208 183	1 327 760	6 735 475	2
1 260 126	4 596 323	4 589 105	215 148	24 502 190	1 252 950	410 379	627 869	2 291 198	3
70 984	307 037	194 570	18 621	1 869 615	624 422	19 083	60 941	704 446	4
578 949	2 130 171	1 463 981	151 689	9 501 358	714 414	137 425	50 180	902 019	5
1 638 068	5 675 818	5 441 759	452 953	30 329 401	2 017 727	499 529	746 446	3 263 702	6
742 484	2 318 818	2 035 210	463 092	15 380 511	2 197 205	605 486	133 858	2 936 549	7
1 143 175	3 499 896	3 718 794	200 206	20 499 698	10 617 994	2 102 590	4 091 345	16 811 929	8
66	156	118	45	1 649	34	4	9	47	9
6 204	32 185	30 244	2 529	172 556	20 280	2 582	14 737	37 599	10
1 527	8 588	9 647	497	55 222	6 587	735	1 765	9 087	11
8 739	126 437	200 255	7 914	934 005	152 786	12 602	19 186	184 574	12
8 840	33 908	29 296	4 375	190 861	16 950	11 457	2 524	30 931	13
1 021 345	2 930 433	3 112 581	159 045	17 229 853	10 271 589	2 042 110	3 990 881	16 304 580	14
84 689	435 350	526 808	15 014	2 368 936	719 838	191 686	51 380	962 904	15
92 456	1 027 486	988 428	22 154	2 978 927	1 312 319	1 131 913	3 529 124	5 973 356	16
78 048	10 674	30 400	1 214	292 309	314 636	506 484	76 938	898 058	17
4	547	667	-	19 556	19 570	5 112	13	24 695	18
7 136	12 309	25 887	1 776	136 970	822	45	2 410	3 277	19
431 549	106 362	232 312	33 031	2 749 038	140 458	152 031	246 694	539 183	20
132 907	13 899	9 074	15 145	341 544	1 740	97	1 005	2 842	21
712	1 666	1 445	-	9 051	-	-	-	-	22
-	-	189	-	15 791	-	-	-	-	23
1 357	3 295	40 915	314	93 141	1 714	155	16 499	18 368	24
192 284	1 309 927	1 244 886	69 951	8 170 975	7 760 266	54 370	66 117	7 880 753	25
203	8 918	11 570	446	53 617	226	217	701	1 144	26
96 438	368 100	336 299	25 795	1 914 657	149 708	33 099	62 075	244 882	27
21	79	429	6	766	36	-	166	202	28
- 1	8	- 76	-	127	25	1	4	30	29

1. Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der  
1 000

Lfd. Nr.	Steuerart	Bundes- gebiet	Schleswig- Holstein	Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Hessen
						v o r der
30	Landessteuern .....	11 789 538	378 397	1 087 498	3 337 750	1 183 205
31	Vermögenssteuer .....	3 410 367	82 102	251 205	1 024 557	410 052
32	Erbschaftsteuer .....	470 311	14 716	28 607	140 428	39 567
33	Grunderwerbsteuer .....	569 382	25 456	67 848	98 965	64 882
34	Kraftfahrzeugsteuer .....	5 159 160	215 502	587 279	1 418 151	474 604
35	Rennwett- und Lotteriesteuer .....	721 283	24 024	62 271	225 509	76 504
36	Totalisatorsteuer .....	59 608	482	1 227	29 361	933
37	Andere Rennwettsteuer .....	23 042	106	1 470	14 387	1 868
38	Lotteriesteuer .....	598 955	21 628	59 574	168 528	68 132
39	Sportwettsteuer 1) .....	39 679	1 808	-	13 234	5 570
40	Feuerschutzsteuer .....	196 341	4 758	19 414	46 020	18 878
41	Biersteuer .....	1 262 341	11 838	70 570	384 120	90 717
42	Sonstige .....	354	-	296	-	1
43	Gemeindesteuern .....	26 317 304	832 648	2 436 636	7 746 644	2 613 847
44	Grundsteuern 2) .....	3 520 904	131 723	386 499	918 338	294 144
45	Gewerbsteuern (100 %) .....	21 568 189	632 021	1 927 754	6 520 280	2 203 123
46	Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen .....	1 228 211	68 903	122 384	308 027	116 580
47	Steuereinnahmen insgesamt .....	239 059 704	7 065 884	18 341 626	69 348 983	22 276 144
						n a c h der
48	EG-Anteile .....	2 760 985	3 508 444	8 531 316	33 690 304	10 436 041
49	Steuereinnahmen des Bundes .....	119 412 521	.	.	.	.
50	Bundessteuern (ohne EG-Anteile) .....	34 550 646	.	.	.	.
51	Einkommen- und Körperschaftsteuer (43 bzw. 50 %) .....	48 952 780	1 927 442	4 120 995	14 945 464	5 028 718
52	Umsatzsteuern (63 %) 3) .....	32 236 813	783 639	1 975 611	10 685 417	3 260 617
53	Gewerbsteuerumlage (50 %) .....	3 672 282	114 421	344 326	1 105 101	336 727
54	Steuereinnahmen der Länder .....	83 347 332	3 086 043	8 640 452	24 078 359	8 034 796
55	Landessteuern .....	11 789 538	378 397	1 087 498	3 337 750	1 183 205
56	Einkommen- und Körperschaftsteuer (43 bzw. 50 %) .....	48 952 780	1 805 197	4 499 155	14 672 243	4 907 062
57	Umsatzsteuern (37 %) 3) .....	18 932 732	788 028	2 709 473	4 963 265	1 607 802
58	Gewerbsteuerumlage (50 %) .....	3 672 282	114 421	344 326	1 105 101	336 727
59	Steuereinnahmen der Gemeinden (Gv.) .....	32 657 934	1 142 558	3 110 002	9 594 609	3 206 293
60	Gemeindesteuern .....	26 317 304	832 648	2 436 636	7 746 644	2 613 847
61	Gewerbsteuerumlage (Ausgaben) .....	7 354 335	228 844	689 102	2 210 201	660 380
62	Gemeindeanteil an der Lohn-/veranlagten Einkommensteuer .....	13 694 966	538 755	1 362 467	4 058 166	1 252 826
63	Steuereinnahmen insgesamt .....	238 178 772	7 737 045	20 281 769	67 363 272	21 677 130
	Außerdem					
64	Lastenausgleichsabgaben .....	1 299 116 <sup>a)</sup>	41 669	128 738	526 739	102 463
65	Vermögensabgabe .....	1 167 444 <sup>a)</sup>	31 508	110 528	491 208	92 716
66	Hypothekengewinnabgabe .....	125 521 <sup>a)</sup>	10 037	17 512	32 852	9 487
67	Kreditgewinnabgabe .....	6 151	124	698	2 679	260

1) Soweit von den Länderfinanzverwaltungen getrennt nachgewiesen.- 2) Grundsteuerbeteiligungsbeträge abgegli  
a) Einschl. Erstattungen für Niederungsgebiete.

## Länder und der Gemeinden (Gv.) im Jahr 1974

DM

Rheinland- Pfalz	Baden- Württem- berg	Bayern	Saarland	Bundesgebiet ohne Stadtstaaten	Hamburg	Bremen	Berlin (West)	Stadt- staaten	Lfd. Nr.
Steuerverteilung									
574 461	1 798 937	2 104 328	180 849	10 645 425	540 630	171 567	431 916	1 144 113	30
118 998	540 380	537 389	34 353	2 999 036	228 661	46 006	136 664	411 331	31
24 123	64 827	88 520	3 143	403 931	24 477	11 502	30 401	66 380	32
-	91 052	108 416	7 735	464 354	48 336	8 218	48 475	105 029	33
312 918	816 640	896 965	87 869	4 809 928	151 407	66 618	131 207	349 232	34
34 320	92 471	93 978	13 437	622 514	43 874	8 977	45 917	98 768	35
4	2 930	10 096	0	45 033	5 197	422	8 954	14 573	36
- 1	879	612	19	19 340	2 131	137	1 433	3 701	37
34 317	79 310	76 813	12 465	520 767	34 240	8 417	35 530	78 187	38
-	9 352	6 457	952	37 373	2 305	-	-	2 305	39
10 083	32 331	50 254	1 798	183 536	7 382	2 291	3 131	12 804	40
74 019	161 180	328 806	32 516	1 161 774	36 494	27 954	36 120	100 568	41
-	57	-	-	354	-	-	1	1	42
1 408 697	4 090 608	4 260 689	318 858	23 708 627	1 243 311	472 403	892 963	2 608 677	43
190 256	474 149	726 893	46 326	3 168 328	129 860	51 505	171 211	352 576	44
1 108 329	3 397 278	3 290 413	258 694	19 337 892	1 108 988	408 102	713 207	2 230 297	45
110 112	219 181	243 382	13 837	1 202 407	4 463	12 797	8 545	25 804	46
10 547 732	36 138 562	34 857 805	3 084 857	201 661 593	23 408 185	5 626 645	8 353 278	37 398 108	47
Steuerverteilung									
5 034 857	17 319 041	16 486 947	1 457 039	96 463 989	16 444 450	3 628 177	5 636 888	25 709 515	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	50
2 213 060	8 235 032	7 553 820	643 549	44 268 080	3 013 985	774 236	896 481	4 684 702	51
1 483 741	4 959 144	4 642 521	572 828	28 363 518	2 637 144	691 148	545 003	3 873 295	52
194 881	624 969	571 812	40 456	3 332 693	175 327	60 203	104 059	339 589	53
4 399 950	13 027 456	13 742 006	1 313 607	76 322 669	3 727 186	1 160 332	2 137 146	7 024 664	54
574 461	1 798 937	2 104 328	180 849	10 645 425	540 630	171 567	431 916	1 144 113	55
2 502 809	7 941 861	7 755 432	659 661	44 743 420	2 509 180	719 289	980 892	4 209 361	56
1 127 799	2 661 689	3 310 434	432 641	17 601 131	502 049	209 273	620 279	1 331 601	57
194 881	624 969	571 812	40 456	3 332 693	175 327	60 203	104 059	339 589	58
1 733 867	5 061 880	5 333 924	413 609	29 596 742	1 528 980	555 199	977 013	3 061 192	59
1 408 697	4 090 608	4 260 689	318 858	23 708 627	1 243 311	472 403	892 963	2 608 677	60
386 692	1 249 497	1 160 111	90 330	6 675 158	350 654	120 406	208 118	679 178	61
711 862	2 220 769	2 233 346	185 081	12 563 273	636 323	203 202	292 167	1 131 692	62
11 168 674	35 408 378	35 562 877	3 184 255	202 383 400	21 700 616	5 343 708	8 751 047	35 795 371	63
51 969	162 251	188 554	-	1 202 383	53 757	15 053	23 631	92 441	64
49 407	152 084	168 627	-	1 096 078	46 242	12 839	9 985	69 066	65
2 199	9 639	19 276	-	101 002	7 098	2 053	13 377	22 528	66
363	528	651	-	5 303	417	161	269	847	67

chen.- 3) Ohne Investitionssteuer (StÄndG 1973).

## 2. Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern

1 000

Lfd. Nr.	Steuerart	Bundesgebiet	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Ins
1	Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) ..	409 298	28 404	82 535	39 743	34 688	
	Grundsteuerbeteiligungsbeträge						
2	Einnahmen ..	2 227	-	18	-	-	
3	Ausgaben ...	1 207	-	9	-	-	
4	Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke) .....	3 110 586	103 319	303 956	878 595	259 456	
5	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital .....	18 774 530	560 090	1 662 334	4 988 534	1 876 864	
6	Lohnsummensteuer .....	2 793 659	71 931	265 420	1 531 746	326 259	
7	Gewerbesteuerumlage (Ausgaben) .....	7 354 335	228 844	689 102	2 210 201	660 380	
8	Gewerbesteuern (netto) <sup>1)</sup> .....	14 213 853	403 177	1 238 652	4 310 079	1 542 743	
9	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer .....	13 694 966	538 755	1 362 467	4 058 166	1 252 826	
10	Zuschlag zur Grunderwerbsteuer .....	814 672	33 572	88 222	230 708	69 681	
11	Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen .....	413 539	35 332	34 162	77 319	46 899	
12	Insgesamt ...	32 657 934	1 142 558	3 110 002	9 594 609	3 206 293	
							Kreisfreie
13	Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) ..	16 362	534	2 810	2 990	2 338	
	Grundsteuerbeteiligungsbeträge						
14	Einnahmen ..	7	-	1	-	-	
15	Ausgaben ...	8	-	1	-	-	
16	Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke) .....	1 364 514	41 131	120 683	533 255	139 522	
17	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital .....	7 632 498	200 661	556 977	2 683 780	948 562	
18	Lohnsummensteuer .....	1 731 170	64 145	203 893	1 123 814	242 814	
19	Gewerbesteuerumlage (Ausgaben) .....	2 831 626	79 472	228 274	1 166 888	298 630	
20	Gewerbesteuern (netto) <sup>2)</sup> .....	6 532 042	185 314	532 596	2 640 705	892 746	
21	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer .....	5 329 614	178 543	461 359	2 202 784	501 192	
22	Zuschlag zur Grunderwerbsteuer .....	304 625	7 567	23 066	113 394	30 253	
23	Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen .....	165 553	15 949	12 490	35 160	20 751	
24	Insgesamt ...	13 712 708	429 050	1 153 005	5 528 287	1 586 803	

1) Lfd.Nr. 5 bis 7.- 2) Lfd.Nr. 17 bis 19.

a) Grunderwerbsteuer.

n a c h der Steuerverteilung im Jahr 1974

DM

Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland	Bundesgebiet ohne Stadtstaaten	Hamburg	Bremen	Berlin (West)	Stadtstaaten	Lfd. Nr.
-----------------	-------------------	--------	----------	--------------------------------	---------	--------	---------------	--------------	----------

gesamt

33 479	70 735	116 453	2 204	408 241	749	270	38	1 057	1
-	284	1 922	4	2 227	-	-	-	-	2
-	385	808	4	1 207	-	-	-	-	3
156 777	403 516	609 326	44 123	2 759 067	129 111	51 235	171 173	351 519	4
1 020 663	3 353 611	3 290 402	258 694	17 011 191	922 696	301 015	539 628	1 763 339	5
87 666	43 667	11	-	2 326 701	186 292	107 087	173 580	466 958	6
386 692	1 249 497	1 160 111	90 330	6 675 158	350 654	120 406	208 118	679 178	7
721 637	2 147 781	2 130 302	168 364	12 662 734	758 334	287 696	505 090	1 551 119	8
711 862	2 220 769	2 233 346	185 081	12 563 273	636 323	203 202	292 167	1 131 692	9
76 119 <sup>a)</sup>	158 044	137 600	9 770	803 714	-	10 958	-	10 958	10
33 994	61 137	105 782	4 068	398 693	4 463	1 839	8 545	14 847	11
1 733 867	5 061 880	5 333 924	413 609	29 596 742	1 528 980	555 199	977 013	3 061 192	12

Städte

1 929	2 114	3 648	-						13
-	-	7	-						14
-	-	8	-						15
65 853	140 193	323 876	-						16
479 040	1 052 607	1 710 871	-						17
52 837	43 667	-	-						18
177 553	357 765	523 044	-						19
354 324	738 510	1 187 827	-						20
278 616	649 479	1 057 640	-						21
30 417	29 686	70 243	-						22
9 295	15 125	56 783	-						23
740 434	1 575 106	2 700 015	-						24

2. Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern n a c h der Steuerverteilung  
im Jahr 1974  
1 000 DM

Steuerart	Bundes- gebiet	Schles- wig- Hol- stein	Nieder- sachsen	Nord- rhein- West- falen	Hessen	Rhein- land- Pfalz	Baden- Würt- tem- berg	Bayern	Saar- land <sup>1)</sup>
Kreisangehörige Gemeinden									
Grundsteuer A (Land- und Forst- wirtschaft) .....	389 617	27 871	79 725	36 753	32 350	31 551	68 621	110 542	2 204
Grundsteuerbeteili- gungsbeträge									
Einnahmen .....	2 219	-	17	-	-	-	284	1 915	4
Ausgaben .....	1 198	-	9	-	-	-	385	500	4
Grundsteuer B (Sonstige Grund- stücke) .....	1 394 390	62 188	183 273	345 340	119 933	90 923	263 323	285 287	44 123
Gewerbsteuer nach Er- trag und Kapital ....	9 378 181	359 429	1 105 357	2 304 754	928 302	541 623	2 301 004	1 579 018	256 694
Lohnsummensteuer .....	595 531	7 787	61 527	407 933	83 445	34 829	-	11	-
Gewerbsteuerumlage (Ausgaben) .....	3 843 532	149 373	460 828	1 043 313	361 750	209 139	891 733	637 067	90 330
Gewerbsteuern netto .	6 130 180	217 843	706 055	1 669 374	649 997	367 313	1 409 271	941 963	168 364
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer .....	7 233 660	360 211	901 109	1 855 382	751 634	433 246	1 571 290	1 175 706	185 081
Zuschlag zur Grund- erwerbsteuer .....	5 757	-	1 827	-	2 889	-	1 042	-	-
Sonstige Steuern und steuerähnliche Ein- nahmen .....	196 222	16 494	14 645	32 727	22 628	16 966	42 202	46 669	3 891
Insgesamt ...	15 350 347	684 607	1 886 641	3 939 576	1 579 430	939 999	3 355 647	2 561 283	403 663
Landkreise									
Grundsteuer A (Land- und Forst- wirtschaft) .....	2 263	-	-	-	-	-	-	2 263	-
Grundsteuerbeteili- gungsbeträge									
Einnahmen .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgaben .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grundsteuer B (Sonstige Grund- stücke) .....	164	-	-	-	-	-	-	164	-
Gewerbsteuer nach Er- trag und Kapital ....	512	-	-	-	-	-	-	512	-
Lohnsummensteuer .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewerbsteuerumlage (Ausgaben) .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewerbsteuern netto .	512	-	-	-	-	-	-	512	-
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zuschlag zur Grund- erwerbsteuer .....	493 332	26 005	63 329	117 314	36 539	45 702 <sup>a)</sup>	127 316	67 357	9 770
Sonstige Steuern und steuerähnliche Ein- nahmen .....	36 917	2 388	7 027	9 432	3 520	7 733 <sup>b)</sup>	3 810	2 330	176
Insgesamt ...	532 188	28 393	70 356	126 746	40 060	53 435	131 126	72 627	9 946

1) Bei Kreisangehörigen Gemeinden: Einschl. Stadtverband Saarbrücken.

a) Grunderwerbsteuer.- b) Einschl. 2 185 (000) DM der Verbandsgemeinden.